

Verbandsversammlung am 17. Oktober 2007

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 2

Änderung des Regionalplans im Bereich Eriskirch-Waldesch

Abschließende Abwägung der Anregungen und Bedenken aus den Beteiligungsverfahren gem. § 12 Abs. 2 und 3 Landesplanungsgesetz (LplG) einschließlich Prüfung der Standortalternativen

- Beschluss

Beschlussvorschlag:

(1) Die Verbandsversammlung stimmt den in der Anlage "Behandlung der Anregungen und Bedenken aus den Beteiligungsverfahren gem. § 12 Abs. 2 und 3 LplG" aufgeführten Abwägungsvorschlägen und den jeweiligen Begründungen (rechte Spalte der Tabellen) zu. Sie beauftragt die Verwaltung, den Trägern öffentlicher Belange und den weiteren Beteiligten das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt nach eingehender Prüfung aller bekannten vernünftigen Standortalternativen und unter Abwägung aller relevanten Belange, einschließlich der im Umweltbericht dargestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, dem Antrag der Gemeinde Eriskirch stattzugeben und den Regionalen Grünzug im Bereich Eriskirch-Waldesch so zu ändern, dass die Ansiedlung eines Obstgroßhandelsbetriebs an dieser Stelle möglich wird. Gleichzeitig ist der Regionale Grünzug im Bereich nordwestlich Kaufland sowie im Bereich der Schussenaue zu vergrößern (Abgrenzung siehe TOP 4).

1 Änderungsantrag

Zwecks Auslagerung des derzeit im Ortszentrum von Eriskirch liegenden Obstgroßhandelsbetriebes Spanagel beantragt die Gemeinde Eriskirch mit Schreiben vom 05.01.2006 eine Änderung des Regionalplans im Bereich Eriskirch-Waldesch. Geplant ist die Ansiedlung des Betriebs nördlich der B 31 im direkten Anschluss an den Seewald. Damit liegt der geplante Standort in einem Kernbereich des Regionalen Grünzugs im östlichen Bodenseeuferebereich. Die geplante Maßnahme widerspricht daher den verbindlichen Zielen des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996, Plansatz 3.2.2.

Begründet wird die geplante Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs seitens der Gemeinde Eriskirch mit der dringend notwendigen Verlagerung des Obstgroßhandelsbetriebs aus dem Ortszentrum (fehlende Erweiterungsmöglichkeiten für den Betrieb, erhöhte Lärmimmissionen insbesondere während der Nachtzeiten), der Notwendigkeit der Ansiedlung im Raum Eriskirch (räumliche Nähe zu den Erzeugern) und den fehlenden Standortalternativen.

Da die geplante baulich-gewerbliche Nutzung in einen besonders sensiblen und laut Bodenseeleitbild und Landesentwicklungsplan 2002 bedeutsamen Landschaftsteil des Bodenseeuferebereichs eingreift, widerspricht diese Planung den Aufgaben und Funktionen des Regionalen Grünzugs Nr. 04 (Landschaft entlang der Schussen von Meckenbeuren bis Eriskirch mit Seewald bei Friedrichshafen und dem Tettlinger Wald). Die Grundzüge der Planung sind damit zweifelsfrei berührt, so dass eine Überplanung der regionalen Siedlungs- und Freiraumkonzeption dieses Raums notwendig wird.

Um die geplante Ansiedlung des Obstgroßhandelsbetriebs an dieser Stelle zu ermöglichen, bedarf es der **Änderung des verbindlichen Regionalplans**. Eine Zulassung im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens ist planungsrechtlich unzulässig (s. auch Schreiben des Regierungspräsidiums Tübingen an das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg vom 06.12.2005).

Anmerkung: Die Größe der im Januar 2006 beantragten Ausnahmefläche wurde zwischenzeitlich von ca. 6,7 ha auf 3,3 ha reduziert (Ergebnis der Besprechung zwischen Gemeinde Eriskirch und Regionalverband Bodensee-Oberschwaben am 18.09.2006)

2 Planungsrechtliche Voraussetzungen für eine Änderung des Regionalplans

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 LplG i.d.F. vom 11.08.2003 ist eine Änderung des Regionalplans nur dann zulässig, "soweit wichtige Gründe es erfordern und wenn gewährleistet bleibt, dass sich ... die Änderung nach dem Stand der Arbeiten am Regionalplan in die beabsichtigten Festlegungen des Regionalplans zur Siedlungsstruktur, zur Freiraumstruktur und zur Infrastruktur nach § 11 einfügt".

Auf der Grundlage der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) ist die beabsichtigte Planänderung zudem einer Umweltprüfung zu unterziehen. Dabei sind gemäß den Kriterien des Anhangs I der Richtlinie "die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen zu ermitteln, die die Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten ... zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten" (s. auch § 7 Abs. 5 ROG).

Im Sinne dieser planungsrechtlichen Vorgaben ist im vorliegenden Änderungsverfahren der Nachweis zu erbringen, dass die Ansiedlung des Obstgroßhandelsbetriebs Spanagel an dem von der Gemeinde Eriskirch geplanten Standort überhaupt notwendig ist ("wichtige Gründe").

Der Prüfung "vernünftiger" Standortalternativen (§ 14g Abs. 1 UVPG und § 7 Abs. 5 ROG) ist in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung beizumessen.

Weiterhin ist zu prüfen, ob durch die beabsichtigte Änderung die Grundzüge der bisherigen verbindlichen Festlegungen berührt sind und inwieweit durch eine Überplanung des Freiraumkonzepts für den betroffenen Teilraum eine Integration der Änderung in das bestehende Gesamtkonzept des Regionalplans zur Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur erzielt werden kann (s. § 12 Abs. 1 Satz 2 LplG).

3 Entwurf zur Anhörung und Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2 und 3 LplG

In der Sitzung der **Verbandsversammlung** am **12. Mai 2006** wurde der Verwaltung der Auftrag erteilt, die Voraussetzungen für eine Änderung des Regionalplans gemäß § 12 Abs. 1 LplG zu prüfen, und bei Zutreffen der Voraussetzungen einen entsprechenden Änderungsentwurf auszuarbeiten. Ein solcher wurde am **8. Dezember 2006** von der Verbandsversammlung beraten. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Entwurf zur Änderung des Regionalplans im Raum Eriskirch nochmals zu überarbeiten (Durchgängigkeit des Regionalen Grünzugs im Bereich der Schussenaue), den Umweltbericht um eine detaillierte Betrachtung der Standortalternative Siglishofen/Sibratshaus zu ergänzen und diesen Entwurf in das Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2 und 3 LplG zu geben.

Mit Schreiben vom 2. März 2007 wurde den Trägern öffentlicher Belange der **Änderungsentwurf** nebst Umweltbericht zur Stellungnahme übersandt. Gleichzeitig wurde das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit eingeleitet. Entsprechend der Fristsetzung lagen die meisten Stellungnahmen fristgerecht bis Mitte April vor. Die Stellungnahme der Obersten Raumordnungsbehörde wurde uns am 26. April im Rahmen eines Termins in Stuttgart übergeben.

Von den angeschriebenen Trägern öffentlicher Belange haben insgesamt 9 Stellen Anregungen und Bedenken vorgetragen, 7 Stellen geben ausschließlich Hinweise zu einzelnen Sachfragen und 33 Stellen äußern ihre Nicht-Betroffenheit. Seitens der Öffentlichkeit werden von 3 Seiten Anregungen und Bedenken geäußert. Sämtliche im Rahmen des Beteiligungsverfahrens fristgerecht eingegangenen Rückantworten sind auf der beiliegenden CD-ROM als pdf-Dokument enthalten und können daher in ihrem vollen Wortlaut nachgelesen werden.

Die vorgetragenen **Anregungen und Bedenken** werden zudem in der Anlage "Behandlung der Anregungen und Bedenken" zusammenfassend dargestellt und behandelt. Die rechte Spalte dieser Tabelle enthält die Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung mit Begründung. Nicht synoptisch aufgearbeitet sind hingegen **Hinweise und Kommentare**, die im Rahmen dieses Verfahrens vorgetragen wurden. Sachdienliche Hinweise, die für das vorliegende Verfahren von Bedeutung sind, werden direkt berücksichtigt (trifft im vorliegenden Änderungsverfahren nicht zu!); Hinweise für nachfolgende Verfahren werden an den Planungsträger der nachfolgenden Ebene (hier: Gemeinde Eriskirch) weitergeleitet.

Die geplante Zurücknahme des Regionalen Grünzugs im Raum Eriskirch-Waldesch wird vor allem seitens des Wirtschaftsministeriums (B 1001), des Regierungspräsidiums Tübingen (B 1002) sowie einiger Eriskircher Bürger (D 1002 - D 1004) kritisch beurteilt. Dabei wird das Hauptaugenmerk vor allem auf die Untersuchung der **Standortalternativen** gelegt. Es wird angeregt, diese nochmals zu vertiefen und insbesondere als dritten möglichen Standort den Bereich nordwestlich Kaufland, d.h. das Gelände zwischen B 31 und Bahn, als Alternative zu prüfen. Hinsichtlich der untersuchten Standortalternative Siglishofen/Sibratshaus wird erneut die Frage aufgegriffen, inwieweit die Ansiedlung des geplanten Obstgroßmarktes nicht doch in einem künftigen interkommunalen Gewerbegebiet realisiert werden kann.

Aufgrund dieser Anregungen und Bedenken hat die Verbandsverwaltung die Prüfung der möglichen Planungsalternativen nochmals aufgenommen und hat insbesondere den Standort nordwestlich Eriskirch-Kaufland als dritte Planungsalternative eingehender untersucht.

4 Prüfung der Planungsalternativen

Die Prüfung der Planungsalternativen ist wesentlicher Inhalt der Strategischen Umweltprüfung (SUP). Die gewählte Vorgehensweise bei der Alternativenprüfung sowie die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden daher auch im beiliegenden **Umweltbericht** ausführlich dargestellt und können dort nachgelesen werden. Wie im Umweltbericht detailliert erläutert, wurden folgende Planungsalternativen einer vertieften Prüfung unterzogen:

- der von der Gemeinde Eriskirch vorgeschlagene Standort im Bereich Eriskirch-Waldesch (Abb. 1 des Umweltberichts),
- der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Prüfung vorgeschlagene, mögliche Alternativstandort nordwestlich des Einkaufszentrums "Kaufland", nachfolgend kurz "Eriskirch-Kaufland" genannt (Abb. 1 des Umweltberichts),
- ein im Rahmen eines möglichen interkommunalen Gewerbegebiets im Raum Siglishofen/Sibratshaus (Gemeinde Meckenbeuren, Stadt Tettngang) zu realisierender Standort (Abb. 2 des Umweltberichts).

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Alternativenprüfung zusammenfassend dargestellt. Da neben den im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung behandelten Aspekten des Umweltschutzes (Kap. 4.1) für die abschließende raumordnerische Abwägung auch die verkehrlichen wie die wirtschaftlichen Belange von besonderer Bedeutung sind, werden diese ebenfalls erläutert (Kap. 4.2 und 4.3).

4.1 Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen (Zusammenfassung)

Näheres s. Umweltbericht in Anlage

(1) Standort Eriskirch-Waldesch: Die Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zeigt, dass durch die Zurücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich Eriskirch-Waldesch ein landschaftlich hoch sensibler Raum für Bebauung freigegeben wird. Dies widerspricht grundsätzlich den für den Bodenseeuferebereich geltenden Umweltzielen sowie den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans. Weiterhin ist festzuhalten, dass bei Bebauung dieses Bereichs zweifelsohne Auswirkungen auf die in diesem Raum vorhandene vielfältige und teilweise besonders geschützte Tierwelt anzunehmen sind. Störungen der Wechselwirkungen zwischen den ökologisch gesehen hochwertigen Teilen des Waldökosystems "Seewald" und der Schussenaue können nicht ausgeschlossen werden.

Aus Sicht des Umweltschutzes und der Raumordnung können daher Bedenken gegen die beantragte Änderung des Regionalplans nur dann zurückgestellt werden, wenn an anderer Stelle des Bodenseeuferebereichs gleichwertige Flächen in den Regionalen Grünzug einbezogen werden, die derzeit für eine Bebauung zur Verfügung stehen oder in denen eine Bebauung fallweise zulässig ist.

Da von der geplanten Baumaßnahme auch nach EU-Recht besonders schützenswerte Arten betroffen sein können, sind im Rahmen der nachfolgenden Verfahren vertiefende zoologische Untersuchungen durchzuführen, die das Maß der Beeinflussung bestimmen und die gezielte Vorschläge zur Eingriffsminimierung unterbreiten. Auf diese Weise können mögliche negative

Auswirkungen auf die Tierwelt durch geeignete bauliche und betriebliche Maßnahmen kompensiert werden.

(2) Standort Eriskirch-Kaufland: Die Errichtung eines Obstgroßhandelsbetriebs an diesem Standort würde ebenfalls einen äußerst schwerwiegenden Eingriff in den Bodenseeuferbereich bedeuten. Schwerer als im Falle Eriskirch-Waldesch wiegt dabei die Tatsache, dass dieser Standort nur 300 m bis 400 m vom See entfernt liegt und der Eingriff zudem uferparallel erfolgen würde (u.a. Widerspruch zum Bodenseeleitbild 1994, LS 1.2). Der Eingriff in das Landschaftsbild des sensiblen Bodenseeraums ist erheblich und mit Sicherheit am negativsten von allen drei Standortalternativen zu beurteilen.

Demgegenüber sind die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt vermutlich geringer als am Standort Eriskirch-Waldesch, da durch die B 31 bereits heute schon der Übergang vom Seewald in die freie Feldflur erheblich gestört ist (Vorbelastung). Trotzdem ist durch die Ansiedlung eines Obstgroßhandelsbetriebs an diesem Standort eine weitere Verschlechterung der bisherigen Situation anzunehmen, die insbesondere für die teilweise äußerst seltenen Vogel- und Fledermausarten von Bedeutung ist (Unterbrechung des Flugkorridors zwischen Seewald und Eriskircher Ried, Auswirkungen der Beleuchtung auf die umliegenden Nahrungshabitate).

Ebenfalls etwas geringer dürften am Standort Eriskirch-Kaufland die Auswirkungen auf die Erholungseignung des Gebiets ausfallen, da hier aufgrund der verkehrlichen Situation sowie des bereits vorhandenen Einkaufszentrums eine stärkere Vorbelastung gegeben ist als am Standort Eriskirch-Waldesch. Bezüglich der anderen Schutzgüter ist am Standort Eriskirch-Kaufland in etwa von den gleichen Umweltauswirkungen auszugehen wie am Standort Eriskirch-Waldesch.

(3) Standort Siglishofen/Sibratshaus: In der Regel sind für diesen Standort geringere Umweltauswirkungen zu erwarten als an den anderen Standorten. Der Aufwand für den Transport vom Erzeuger zum Obstgroßhandelsbetrieb ist bei diesem Standort allerdings ca. 10 % größer als bei den anderen Standorten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei der Ansiedlung des geplanten Obstgroßmarktes am Standort Siglishofen/Sibratshaus die geringsten Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Demgegenüber sind die Standorte Eriskirch-Waldesch und Eriskirch-Kaufland hinsichtlich der zu erwartenden Umweltauswirkungen in etwa gleichwertig. Beim Standort Eriskirch-Waldesch wiegen die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter "Mensch" (hier: Erholungswert der Landschaft) sowie "Flora, Fauna, Biodiversität" schwerer, beim Standort Eriskirch-Kaufland sind die Schutzgüter "Landschaft (inkl. Landschaftsbild)" und "Boden" stärker betroffen.

4.2 Prüfung der verkehrlichen Belange

(1) Standort Eriskirch-Waldesch: Der Standort liegt wegen seiner unmittelbaren Nähe zur B 31 äußerst verkehrsgünstig. Zudem besteht die Möglichkeit, mit Ausnahme der Anschlussstelle selber das Betriebsgelände auch ohne Befahrung der B 31 zu erreichen (aus östlicher Richtung über die B 31 alt, aus westlicher Richtung über den die B 31 begleitenden Wirtschaftsweg), so dass eine Behinderung des Verkehrs auf der B 31 durch langsam fahrende landwirtschaftliche Fahrzeuge vermieden werden kann (Anlieferung des Obstes von den Erzeugern der Marktgemeinschaft).

Das Regierungspräsidium Tübingen äußert in seinem Schreiben vom 25.10.2006 allerdings Bedenken zur äußeren verkehrlichen Erschließung des geplanten Obstgroßhandelsbetriebs, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auch von der Polizeidirektion Friedrichshafen sowie der Landespolizeidirektion Tübingen geteilt werden (vgl. Anlage "Behandlung der Anregungen und Bedenken" Nr. 10). Im Einzelnen wird ausgeführt: "Ein direkter Anschluss an die Umgehungs-

straße oder deren Anschlussäste kann wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zugelassen werden. Außerdem duldet der Baulastträger der Bundesstraße keinen Anschluss in einer Anschlussstelle. Sofern eine Erschließung über das nachgeordnete Straßennetz nicht erfolgen kann und nachweislich keine anderen Lösungen möglich sind, wäre ein Anschluss an die B 31 verkehrsrechtlich nur indirekt über einen aufwändigen Umbau der Anschlussstelle mit erheblichem Eingriff in die Landschaft auf Kosten der Gemeinde möglich, z. B. durch Spiegelung des Kreisverkehrsplatzes von der Südseite auf die Nordseite der B 31. Das neue Gewerbegebiet könnte dann über den neuen Kreisverkehrsplatz angeschlossen werden."

Nach Rücksprache mit der Gemeinde Eriskirch am 21.11.2006 geht der Regionalverband davon aus, dass der seitens des Regierungspräsidiums angesprochene zusätzliche Kreisverkehr sowohl technisch als auch auf Basis der Mittelerbringung durch die Gemeinde und/oder der Fa. Spanagel finanziell realisiert und die geplante Maßnahme einschließlich der äußeren verkehrlichen Erschließung im Rahmen der vom Grünzug ausgenommenen Flächen umgesetzt werden kann (s. Abb. 2). Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens werden seitens der Abteilung Verkehr und Straßenwesen des Regierungspräsidiums Tübingen keine grundsätzlichen Bedenken bezüglich der Erschließung vorgetragen (s. auch Anlage "Behandlung der Anregungen und Bedenken" Nr. 18).

Die Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die abschließende Abwägung aller raumordnerisch relevanten Belange sowie der landesplanerische Vertrag zwischen der Fa. Spanagel, der Gemeinde Eriskirch und dem Regionalverband setzen die Umsetzbarkeit der genannten technischen Lösung voraus.

(2) Standort Eriskirch-Kaufland: Wie der Standort Eriskirch-Waldesch ist auch dieser Standort aufgrund seiner Nähe zur B 31 sehr verkehrsgünstig gelegen. Die unter (1) gemachten Ausführungen zum landwirtschaftlichen Anlieferverkehr treffen ebenfalls zu. Für die Ausweisung eines Gewerbegebiets im Anschluss an das Einkaufszentrum Kaufland / Firma Holstein ist allerdings der Ausbau der Erschließungsstraße der Fa. Holstein erforderlich, da zum einen ein direkter Anschluss an die B 31 neu nicht in Frage kommt und zum anderen ein Begegnungsverkehr auf der nur für den landwirtschaftlichen Verkehr und die Fa. Holstein ausgerichteten Andienungsverkehr derzeit nicht möglich ist. Laut Schreiben der Gemeinde Eriskirch vom 02.05.2007 wird jedoch seitens der Verkaufsleitung des EKZ Kaufland derzeit keine Möglichkeit gesehen, Flächen des an Wochenenden stark frequentierten Parkplatzes für den Ausbau der Erschließungsstraße bereitzustellen.

(3) Standort Siglishofen/Sibratshaus: Mit dem weiteren Ausbau der B 30 / B 31 sowie des nachgeordneten Straßennetzes (Planfall 7) dürfte auch dieser Standort die notwendige Verkehrsgunst besitzen. Laut Aussagen der Polizeidirektion Friedrichshafen (Verkehrspolizei) bestehen für die Verkehrsanbindung des interkommunalen Gewerbegebiets grundsätzlich mehrere realisierbare Anschlussmöglichkeiten (s. auch Anlage "Behandlung der Anregungen und Bedenken" Nr. 10).

4.3 Prüfung der wirtschaftlichen Belange

(1) Standort Eriskirch-Waldesch: Es kann davon ausgegangen werden, dass die Ansiedlung des Obstgroßhandelsbetriebs an diesem Standort für die Fa. Spanagel sowie die Marktgemeinschaft Bodenseeobst eG die betriebswirtschaftlich gesehen beste Lösung darstellt: die Verfügbarkeit der Grundstücke ist gewährleistet, die planungsrechtlichen Voraussetzungen sind weit fortgeschritten, der Zuschnitt des verfügbaren Geländes ist für die Betriebsansiedlung gut geeignet, eine zeitnahe Realisierung ist grundsätzlich möglich.

Die Landwirtschaftsbehörden begrüßen daher ausdrücklich die Umsiedlung und Erweiterung des Obstgroßhandelsbetriebs Spanagel aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen. Die hierzu notwendige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird in Kauf genommen (s. auch Anlage "Behandlung der Anregungen und Bedenken" Nr. 09 sowie Stellungnahmen der Unteren und Höheren Landwirtschaftsbehörden im Rahmen des Scopingverfahrens).

(2) Standort Eriskirch-Kaufland: Aus planungsrechtlicher Sicht steht einer zeitnahen Verwirklichung des Vorhabens an dieser Stelle grundsätzlich nichts entgegen. Auch sollen nach Aussagen einzelner Eigentümer die Grundstücke grundsätzlich zum Verkauf bereit stehen (vgl. Anlage "Behandlung der Anregungen und Bedenken" Nr. 23 und 24). Nach Aussagen der Gemeinde Eriskirch haben sich allerdings die Verkaufsverhandlungen in der Vergangenheit ausgesprochen schwierig gestaltet.

Negativ ist auch der Gebietszuschnitt des Geländes zu werten, da die Planungen der Straßenbauverwaltung derzeit vorsehen, dass im Falle eines vierspurigen Ausbaus der B 31 zwischen Eriskirch und Friedrichshafen das Betriebsgelände weiter verschmälert werden müsste (ungünstig für die Betriebsabläufe).

(3) Standort Siglishofen/Sibratshaus: Aus unternehmerischer Sicht ist diese Standortalternative mit Abstand die ungünstigste Variante, da derzeit keine konkreten Rahmenbedingungen bekannt sind. Da nach Aussagen der für die Planung verantwortlichen Kommunen (Stadt Tettang, Gemeinde Meckenbeuren) die Planung eines interkommunalen Gewerbegebiets derzeit noch sehr unkonkret ist (s. auch Anlage "Behandlung der Anregungen und Bedenken" Nr. 05), ist angesichts des auch hier notwendigen Regionalplanänderungsverfahrens mit einer Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen frühestens in vier bis fünf Jahren zu rechnen.

4.4 Prüfung sonstiger raumordnerisch relevanter Belange

Sonstige raumordnerisch relevante Belange, wie zum Beispiel der Forstwirtschaft, stehen dem Vorhaben an keinem der drei Standortalternativen entgegen.

5 Abschließende Abwägung

Unter Berücksichtigung der in Kap. 3 dargestellten Ergebnisse der Alternativenprüfung sowie den in der Anlage "Behandlung der Anregungen und Bedenken" aufgezeigten Abwägungsvorschläge ergibt sich folgende Beurteilung der Standortalternativen:

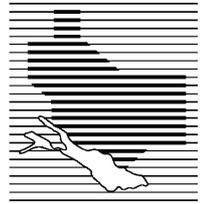
- Die Ansiedlung des Obstgroßhandelsbetriebs Spanagel in einem möglichen interkommunalen Gewerbegebiet im Raum Siglishofen/Sibratshaus stellt im Vergleich der drei Standortvarianten die umweltverträglichste und auch die aus grundsätzlichen Erwägungen der Raumordnung heraus günstigste Lösung dar. Aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen ist sie jedoch ausgesprochen negativ zu beurteilen, da der derzeitige Stand der Planung keine zeitnahe Realisierung zulässt. Zudem ist die Verfügbarkeit der Grundstücke derzeit nicht kalkulierbar, so dass die Frage gestellt werden muss, ob diese Planungsvariante im Moment überhaupt als vernünftige Standortalternative bezeichnet werden kann. Hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung zeichnen sich derzeit keine Hindernisse ab, die Lage kann mit Einschränkung als verkehrsgünstig bezeichnet werden, die Erreichbarkeit für die Mitglieder der Marktgemeinschaft ist zumutbar.
- Sowohl bei Realisierung der Standortalternative Eriskirch-Waldesch als auch bei Ansiedlung des Obstgroßmarkts am Standort Eriskirch-Kaufland wird in einen äußerst empfindlichen Teils der Bodenseelandschaft eingegriffen. Beide Varianten sind daher aus Gründen

des Umweltschutzes wie aus raumordnerischen Überlegungen kritisch zu beurteilen. Wie die Umweltprüfung zeigt, ergibt sich dabei in der Summe kein Unterschied zwischen diesen beiden Standortvarianten. Hingegen ist hinsichtlich der verkehrlichen wie der wirtschaftlichen Belange der Standort Eriskirch-Waldesch eindeutig positiver zu beurteilen.

- Unter Abwägung aller raumordnerisch relevanten Belange sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass derzeit am Standort Siglishofen/Sibratshaus keine realistische Chance für eine zeitnahe Ansiedlung des Obstgroßhandelsbetriebs besteht, ist dem Standort Eriskirch-Waldesch der Vorzug zu geben.

Nach Abwägung aller derzeit bekannten Gesichtspunkte ist dem Antrag der Gemeinde Eriskirch auf Änderung des Regionalen Grünzugs im Bereich Eriskirch-Waldesch stattzugeben. Dabei umfasst die geplante Änderung neben einer Reduzierung des Grünzugs nördlich der B 31 zudem eine Ergänzung südlich der B 31 im Bereich Eriskirch-West sowie eine Verbindung der bisherigen Grünzugteile der Schussenaue in der Ortslage Eriskirch (derzeit bereits als Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege sowie als Grünzäsur ausgewiesen).

Ferner wird über einen landesplanerischen Vertrag zwischen der Firma Spanagel, der Gemeinde Eriskirch und dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben sichergestellt, dass das aus dem Grünzug nördlich der B 31 ausgenommene Gebiet ausschließlich für die Ansiedlung eines Obstgroßhandelsbetriebes vorgehalten wird und dass weitere Gewerbeansiedlungen in der Schussenaue nördlich der B 31 ausgeschlossen werden (s. TOP 3).



Umweltbericht

zur Änderung des Regionalplans im Bereich Eriskirch-Waldesch
Stand: 18.09.2007

1 Inhalt und Ziele des Plansatzes

Regionale Grünzüge des Regionalplans 1996 besitzen primär freiraumschützende Funktionen. So heißt es in den Grundsätzen zu diesem Plansatz (PS 3.2.1): "In dem Verdichtungsbereich der Region, in Gebieten mit Verdichtungsansätzen sowie in Gebieten mit absehbarem Siedlungsdruck sind Regionale Grünzüge (Regionale Freihalteflächen) als zusammenhängende Landschaften zu erhalten und zwar zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere aus Gründen des Klima-, Wasser-, Arten- und Biotopschutzes, zur Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Land- und Forstwirtschaft, zur räumlichen Gliederung der Stadtlandschaft und des ländlichen Siedlungsraumes, zur Wahrung des Landschaftsbildes und der Eigenart der traditionellen Kulturlandschaft, auch wegen der Bedeutung für den Fremdenverkehr, zur Erhaltung siedlungsnaher Erholungsflächen und des Bodenseeuferes."

Weiterhin wird als verbindliches Ziel der Raumordnung festgelegt (PS 3.2.2): "**Regionale Grünzüge** (Regionale Freihalteflächen) **sind von Bebauung freizuhalten**. Hiervon ausgenommen sind standortgebundene Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft, der Rohstoffgewinnung sowie Einrichtungen der Erholung, sofern diese mit den Grundsätzen der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren (PS 3.2.1) vereinbar sind. Standortgebundene Einrichtungen der Infrastruktur, die nicht in der Raumnutzungskarte enthalten sind, sind nur dann zulässig, wenn mit Planungsalternativen die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nachgewiesen ist. Die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge ist in jedem Fall zu gewährleisten, der Landschaftsverbrauch möglichst gering zu halten."

Der Änderungsantrag der Gemeinde Eriskirch, der die Errichtung eines Obstgroßhandelsbetriebs auf einer ca. 3 ha großen Fläche nördlich der B 31 im Bereich Eriskirch-Waldesch vorsieht (s. Abb. 1), betrifft ein Kerngebiet eines Regionalen Grünzugs im Bodenseeuferbereich, dem insbesondere aufgrund seiner Nähe zum Bodensee (ca. 1000 m Entfernung) sowie seiner Lage in der von Bebauung weitgehend unbeeinflussten südlichen Schussenau eine große Bedeutung zukommt (Grünzug Nr. 04 Landschaft entlang der Schussen von Meckenbeuren bis Eriskirch mit Seewald bei Friedrichshafen und dem Tettlinger Wald).

2 Ziele des Umweltschutzes und Darstellung des Umweltzustandes

Neben den grundsätzlichen umweltpolitischen Zielen des Landes Baden-Württemberg, die zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden anhalten (s. insbesondere Aktionsbündnis "Flächen gewinnen" und Fortschreibungsentwurf des Umweltplans 2006), weisen vor allem das Internationale Bodenseeleitbild 1994 und der Landesentwicklungsplan 2002 auf die besondere Bedeutung des Bodenseeraumes, vor allem aber auf die Sensibilität des Uferbereichs des Bodensees hin.

So formuliert das **Bodenseeleitbild 1994** als Leitsatz: "Siedlungsentwicklung und -struktur sind mit der Tragfähigkeit von Landschaft und Naturhaushalt sowie auf die Baukultur abzustimmen; der Flächenverbrauch soll sparsam und haushälterisch erfolgen (LS 1.1)." Weiterhin wird ausgeführt: "Im Uferbereich des Bodensees soll die Siedlungstätigkeit grundsätzlich seeabgewandt erfolgen; eine uferparallele Siedlungsentwicklung soll vermieden werden (LS 1.2)."

Der **Landesentwicklungsplan 2002** legt unter anderem in Plansatz 6.2.4 als Ziel fest: "Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Bodenseeraum sind ... die Lenkung der Siedlungsentwicklung vorrangig in das angrenzende Hinterland zur Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich, die Lenkung der Siedlungsentwicklung innerhalb des Uferbereichs auf geeignete seeabgewandte Standorte, die Freihaltung der engeren Uferzone von weiterer Bebauung und Verdichtung."

Eine Auswertung der derzeit rechtsverbindlichen Flächennutzungspläne in der Region Bodensee-Oberschwaben dokumentiert den nach wie vor bestehenden großen Siedlungsdruck im Uferbereich des Bodensees. Dies gilt insbesondere für die bodenseenahen Gebiete. So liegt nach dieser Auswertung der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in den ersten 1000 m landeinwärts im Bestand bei 30,4 % der Landfläche, hinzu kommen nochmals 0,8 % für vorhandene Campingplätze. Als Planung ausgewiesen und genehmigt sind nochmals 2,6 %. Das heißt in der Summe, dass derzeit in diesem bodenseenahen Uferbereich nach den verbindlichen Festlegungen der vorbereitenden Bauleitplanung 33,8 % der Fläche, also ein Drittel, baulich in Anspruch genommen werden und somit nur noch zwei Drittel frei von Bebauung sind bzw. in absehbarer Zeit sein werden.

3 Planungsalternativen

"Vernünftige Alternativen" im Sinne von § 14g Abs. 1 UVPG sind im vorliegenden Verfahren die Standorte, die unter ökonomischen wie ökologischen Gesichtspunkten die Mitglieder der Marktgemeinschaft Bodensee eG in vergleichbarer Art und Weise bedienen. In der Praxis heißt dies, dass unter Berücksichtigung der Transportmengen bei allen Standortalternativen in der Summe annähernd gleichlange Transportwege vorhanden sein müssen. Damit scheidet eventuelle Standortalternativen, die jenseits einer Achse Siglishofen - Eriskirch liegen (Abb. 3), wegen in der Summe zu hoher Transportwege von vorneherein aus.

Weiterhin ist die zeitnahe Realisierbarkeit des geplanten Vorhabens am jeweiligen Alternativstandort vorauszusetzen, da die Wettbewerbsfähigkeit des Obstgroßhandelsbetriebs Spanagel am jetzigen Standort im Ortszentrum Eriskirch nur noch schwer aufrechtzuerhalten ist. Zudem muss wegen des Nachtbetriebs eine ausreichende Entfernung zu vorwiegend wohngenutzten Siedlungsbereichen vorhanden sein sowie eine entsprechende verkehrliche Anbindung realisiert werden können. Die betrieblich notwendige Mindestflächengröße liegt bei drei Hektar.

Die Gemeinde Eriskirch hat im Rahmen ihrer Standortsuche bereits mehrere Standortalternativen geprüft und bewertet (s. Änderungsantrag der Gemeinde Eriskirch vom 05.01.2006 sowie Grobanalyse des Planungsbüros Eberhard und Partner, Konstanz, zur gemeindeinternen Besprechung am 29.04.2004 - Unterlagen liegen der Verwaltung vor). Weiterhin wurden am 17.04.2007 die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgeschlagenen Standortalternativen nochmals mit der Gemeinde Eriskirch erörtert (s. Protokoll in Anlage). Es bestand dabei Einigkeit, dass Standortalternativen, bei denen keine realistischen Aussichten auf Verwirklichung des geplanten Vorhabens bestehen, im Rahmen dieses Verfahrens nicht nochmals vertiefend geprüft werden.

Vorab ausgeschieden werden damit insbesondere die Standortalternativen, bei denen Probleme bei der verkehrlichen Anbindung bestehen, die wegen ihrer Größe oder ihres Gebietszchnitts für die Errichtung des geplanten Obstgroßhandelsbetriebs grundsätzlich nicht geeignet sind, bei denen nach Aussage der Gemeinde Eriskirch die notwendigen Grundstücke nicht zur Verfügung stehen, deren Unverträglichkeit mit der Umwelt offensichtlich ist oder für die die Gemeinde eine anderweitige Verwendung verfolgt (konkrete Planungsabsicht!). In diesem Sinne werden folgende, innerhalb der Gemeinde Eriskirch gelegene Standortalternativen nicht weiter verfolgt (s. auch Protokoll der Besprechung vom 17.04.2007):

- Standort Stockwiesen (Mariabrunn Nord neben OGH Schaugg),
- Standort Tannesch (Fläche neben Feuerwehrhaus),
- Standort Aspen (Gewerbegebiet südlich Schlatt),
- Standort Seewald (Standort im Wald).

Nachfolgende Standorte erscheinen hingegen für die Verwirklichung des geplanten Vorhabens grundsätzlich geeignet und werden daher einer vertieften Prüfung unterzogen:

- der von der Gemeinde Eriskirch vorgeschlagene Standort im Bereich Eriskirch-Waldesch (Abb. 1),
- der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Prüfung vorgeschlagene, mögliche Alternativstandort nordwestlich des Einkaufszentrums "Kaufland", nachfolgend kurz "Eriskirch-Kaufland" genannt (Abb. 1),
- ein im Rahmen eines möglichen interkommunalen Gewerbegebiets im Raum Siglishofen/Sibratshaus (Gemeinde Meckenbeuren, Stadt Tettngang) zu realisierender Standort (Abb. 2).

Bei Verwirklichung des Alternativstandorts Eriskirch-Kaufland müsste erst ab einer Fläche größer 3 ha, also bei einer künftigen Betriebserweiterung, in den benachbarten Regionalen Grünzug eingegriffen werden, demgegenüber liegt der im Moment noch nicht konkret lokalisierbare Standort Siglishofen/Sibrathaus (s.u.) voraussichtlich ebenfalls innerhalb eines Regionalen Grünzugs nach dem Regionalplan 1996, so dass auch bei dieser Standortalternative eine Änderung des verbindlichen Regionalplans notwendig würde.

Eine Analyse der Transportwege zwischen den Erzeugern der Marktgemeinschaft Bodensee eG und den möglichen Standorten des geplanten Obstgroßhandelsbetriebs, welche vom Regionalverband auf der Grundlage der von der Marktgemeinschaft bereitgestellten Betriebsdaten aus dem Jahre 2004 durchgeführt wurde, zeigt, dass der Standort Eriskirch-Waldesch günstiger zu bewerten ist. Unter Berücksichtigung der Transportmengen liegt der Transportaufwand beim Standort Siglishofen/Sibratshaus gegenüber Eriskirch-Waldesch um ca. 10 % höher.

Dies entspricht in etwa den Ergebnissen, die die Marktgemeinschaft bei einem Standortvergleich zwischen den Standorten Eriskirch-Waldesch und Siglishofen-Ost ermittelt hat. Damit ist die Standortalternative Eriskirch-Waldesch hinsichtlich des Transportaufwandes ökonomisch wie ökologisch günstiger. Der Unterschied bewegt sich mit ca. 10 % allerdings in einer noch tolerierbaren Größenordnung (Näheres s. Entfernungs- und Mengenanalyse in Anlage). Da der Alternativstandort Eriskirch-Kaufland nur ca. 350 m vom Standort Eriskirch-Waldesch entfernt liegt, gelten die Ergebnisse der o.g. Analyse für diesen analog.

Die Planungen für ein interkommunales Gewerbegebiet im Bereich Siglishofen/Sibratshaus sind derzeit noch wenig konkret (Stand: September 2007), so dass auch die denkbare Standortalternative des Obstgroßhandelsbetriebs im Moment nicht exakt lokalisiert werden kann. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen können daher für den aktuell diskutierten Untersuchungsraum nur grob abgeschätzt und vergleichend zu den anderen beiden Standorten beurteilt werden.

4 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Nach Anhang I Buchstabe f der SUP-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft (Richtlinie 2001/42/EG) ergibt sich folgender Katalog der zu untersuchenden Schutzgüter (1) Mensch (einschließlich der Gesundheit des Menschen), (2) Flora, Fauna, Biodiversität, (3) Klima, Luft, (4) Boden, (5) Wasser (Oberirdische Gewässer, Grundwasser), (6) Landschaft (einschließlich Landschaftsbild), (7) Kultur- und Sachgüter. Da die beantragte Änderung des Regionalen Grünzugs die Errichtung eines Obstgroßhandelsbetriebes an dieser Stelle zum Ziel hat, sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dieses Vorhabens darzustellen und zu bewerten. Die bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) am 04.10.2007 seitens der Fachverwaltungen gegebenen Hinweise sind Grundlage dieser Prüfung.

4.1 Schutzgut "Mensch"

(1) Standort Eriskirch-Waldesch: Betriebsbedingt gehen von Obstgroßhandelsbetrieben insbesondere während der Nachtstunden **Lärmemissionen** aus, die in der Regel die Grenzwerte für Wohn- und Mischgebiete deutlich überschreiten. Aus diesem Grunde stellt die Verlagerung des Obstgroßhandelsbetriebs Spanagel vom Ortszentrum Eriskirch an den geplanten Standort in Eriskirch-Waldesch für die Bevölkerung eine eindeutige Verbesserung gegenüber dem jetzigen Zustand dar. Da der Standort nördlich der B 31 gelegen ist, dürften hier zudem die Lärmschutzmaßnahmen an der Bundesstraße greifen, zumal die äußere verkehrliche Erschließung direkt von der B 31 erfolgen soll. Für den Ortsteil Mariabrunn, der ebenfalls nördlich der B 31 gelegen ist, sind aufgrund der Entfernung von mindestens 500 m zum Betriebsgelände keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch den Obstgroßhandelsbetrieb zu erwarten.

Der an den geplanten Standort angrenzende Seewald ist als Erholungswald der Stufe 2 ausgewiesen (Abb. 4). Nennenswerte Einschränkungen des **Erholungswertes** dieses Waldgebietes dürften jedoch nicht zu erwarten sein, da der direkte Zugang entlang der B 31 wegen der Verlärmung dieses Gebiets ohnehin nicht sonderlich attraktiv ist und von daher insbesondere von Wanderern wenig genutzt wird. Zumindest optische Beeinträchtigungen sind jedoch für die offene Landschaft entlang der Schussen anzunehmen, die zu den wichtigsten Erholungsgebieten des Verdichtungsraums Friedrichshafen - Ravensburg - Weingarten zählt (s. Gutachten zum Landschaftspark Bodensee-Oberschwaben 2003). Bei der Umsetzung des Vorhabens ist daher auf die Einbindung des Betriebes in die offene Landschaft sowie auf die Durchgängigkeit zwischen Wald und Betriebsgelände zu achten.

(2) Standort Eriskirch-Kaufland: Hinsichtlich der zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Lärmmissionen ist dieser Standort am günstigsten zu bewerten (Mindestabstand zum nächstgelegenen Wohngebiet: 300 m, Abschirmung durch Einkaufszentrum, Lage zwischen zwei Verkehrswegen). Ebenfalls vergleichsweise gering sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Erholungswertes dieses Gebietes, da dies wegen der unmittelbar angrenzenden Bahnstrecke im Süden und der vielbefahrenen Bundesstraße im Norden ohnehin schon stark vorbelastet ist

(3) Standort Siglishofen/Sibratshaus: Beeinträchtigungen der südlich der L 333 gelegenen Ortslagen Sibratshaus, Kau und Walchetsreute (Misch- und Wohngebiete) durch betriebsbedingte Lärmmissionen sind nicht ganz auszuschließen. Je nach Platzierung des Obstgroßhandelsbetriebs sind die voraussichtlichen Auswirkungen negativer zu beurteilen als die am Standort Eriskirch-Waldesch. Hingegen wird der Erholungswert des Untersuchungsraums durch die Betriebsansiedlung wohl weitaus weniger beeinträchtigt als am Standort Eriskirch-Waldesch, da dieses vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Gebiet nur randlich zu den bedeutenden Erholungsräumen des Landschaftsparks Bodensee-Oberschwaben gehört.

4.2 Schutzgut "Flora, Fauna, Biodiversität"

(1) Standort Eriskirch-Waldesch: Der Standort selber liegt weder in einem Schutzgebiet nach nationalem oder internationalem Naturschutzrecht noch befinden sich geschützte Biotope nach § 30 NatSchG BW bzw. § 30 LWaldG innerhalb dieses Gebiets (Abb. 5). Die derzeitige Nutzung ist im Wesentlichen von Obstkulturen geprägt. Ein gewisser ökologischer Wert ist bestenfalls einer Reihe alter Obsthochstämme zu attestieren.

Unmittelbar an die geplante Betriebsfläche grenzt jedoch der als Waldbiotop Nr. 283239990141 kartierte Teil des Seewaldes, für den das Vorkommen der nach Anhang II der Natura 2000 - Richtlinie besonders geschützten Fledermausart *Myotis myotis* (Großes Mausohr) gemeldet ist.

In einer Entfernung ab ca. 250 bis 300 Metern befinden sich zudem zahlreiche weitere hochwertige Biotopflächen. Zu ihnen gehören vor allem die die Schussen begleitenden Gehölzsäume sowie die Biotope des "Eriskircher Rieds", die nationalen wie internationalen Schutzstatus genießen (NSG, FFH, SPA). Negative betriebs- wie anlagebedingte Auswirkungen auf die vielfältigen Wechselwirkungen, die zwischen diesen Ökosystemen bestehen, können daher nicht ausgeschlossen werden.

Nach Auskunft von Herrn Luis Ramos, Fachbeauftragter des Naturschutzbundes NABU (Telefonat am 21.11.2006), verfügt insbesondere der Seewald über einen ausgesprochenen Reichtum an Fledermaus- und Vogelarten, die die umliegenden Gebiete (insbesondere Schussenaue und Eriskircher Ried) wegen ihres Insektenreichtums als Nahrungshabitat nutzen. Zu diesen Arten gehört auch das Große Mausohr.

Herr Ramos bestätigt auch mögliche negative Effekte durch den geplanten Obstgroßhandelsbetrieb: Zum einen wird die nächtliche Beleuchtung des Betriebsgeländes Insekten aus den umliegenden Nahrungshabitaten abziehen, was grundsätzlich zu einer Verarmung dieser Räume an Nahrungsinsekten führt. Zum anderen ist vor allem für die mobilen Säugetier- und Vogelarten eine gewisse Barrierewirkung durch die Betriebsgebäude nicht auszuschließen. Ebenfalls kritisch wird die Errichtung von Gebäuden in unmittelbarer Nachbarschaft des Waldes gesehen, da Waldrandsituationen generell besonders artenreich sind.

Der derzeitige Wissenstand über die landwirtschaftlich genutzten Gebiete im Bereich Eriskirch-Waldesch lässt nach Aussage von Herrn Ramos allerdings keine abschließenden Aussagen über den Grad der Beeinträchtigung sowie über mögliche Maßnahmen zur Reduktion dieser Auswirkungen zu. Hierzu sind Bestandsaufnahmen im Gelände notwendig, die im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte durchzuführen sind.

(2) Standort Eriskirch-Kaufland: Die für den Standort Eriskirch-Waldesch gemachten Aussagen gelten vom Grundsatz auch für diesen Standort, wenngleich wegen der trennenden Wirkung der Verkehrswege (Zerschneidung des Wald-Flur-Übergangs durch B 31) die Bedeutung dieser Fläche für den Arten- und Biotopschutz nicht an den Standort (1) heranreicht. Eine Überbauung dieser Fläche würde trotzdem schwer wiegen, da zumindest für die flugfähigen Arten (gleiche wie bei (1)) der Korridor zwischen zwei hochwertigen Biotopkomplexen des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 unterbrochen würde. Zudem werden auch hier die negativen Auswirkungen der nächtlichen Beleuchtung des Betriebsgeländes von Bedeutung sein.

(3) Standort Siglishofen/Sibratshaus: Der gesamte Untersuchungsraum (ca. 40 ha) ist frei von nach nationalem und internationalem Naturschutzrecht geschützten Biotopstrukturen (Abb. 6). Lediglich das sich im Süden anschließende Grabensystem gehört zum Natura 2000 - Biotopverbund. Die Wertigkeit dieses Systems wird jedoch in erster Linie durch das Vorkommen naturschutzfachlich bedeutsamer Kleinfische (insbesondere Anhang II - Arten Groppe und Strömer) begründet, die durch den geplanten Obstgroßhandelsbetrieb keine Beeinträchtigungen erfahren dürften. Auch lässt die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung des Untersuchungsraums nicht das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten erwarten, so dass die naturschutzfachliche Bedeutung dieses Gebiets geringer sein dürfte als die des Alternativstandorts.

4.3 Schutzgut "Klima, Luft"

(1) Standort Eriskirch-Waldesch: Ein Einfluss des geplanten Obstgroßhandelsbetriebs auf die lokalen Windsysteme, insbesondere auf die auf- und ablandigen Seewinde in den Abend- und Morgenstunden, ist wegen der Kubatur der Gebäude wahrscheinlich. In diesem Sinne kann die Vergrößerung des Regionalen Grünzugs vor allem zwischen Eriskircher Ried und Seewald kompensierend wirken.

(2) Standort Eriskirch-Kaufland: Ein Einfluss des geplanten Vorhabens auf den Luftaustausch zwischen See und Hinterland (auf-/ablandige Windsysteme) ist auch an diesem Standort wahrscheinlich. Die Effekte dürften mit denen am Standort Eriskirch-Waldesch vergleichbar sein.

(3) Standort Siglishofen/Sibratshaus: Klimatisch gesehen ist eine Bebauung dieses Gebiets, das nach der Bewertung von WELLER et al 1980 (Ökologische Standorteignungskarte 1:50.000) als "stark kaltluftgefährdet" eingestuft wird, vermutlich noch negativer zu beurteilen als am Standort Eriskirch-Waldesch ("mäßig kaltluftgefährdet"). Da der Grad der Kaltluftgefährdung als Indikator für die Intensität des Luftaustauschs herangezogen werden kann, ist davon auszugehen, dass jede Bebauung in stark kaltluftgefährdeten Bereichen den ohnehin schon schwachen Luftaustausch noch weiter einschränken wird. Eine abschließende Beurteilung der voraussichtlichen klimatischen Auswirkungen ist jedoch ohne genaue Kenntnisse der lokalen Windsysteme nicht möglich.

4.4 Schutzgut "Boden"

(1) Standort Eriskirch-Waldesch: Der Standort Eriskirch-Waldesch liegt in einer Entfernung zwischen 800 m und 1000 m zum Bodensee. Damit befindet er sich in der in Abschnitt 2 beschriebenen bodenseenahen Uferzone, die unter einem verstärkten Siedlungsdruck steht. Die weitere Errichtung von baulichen Anlagen in diesem landschaftlich sensiblen Bereich ist von daher als ausgesprochen kritisch anzusehen und widerspricht vom Grundsatz her auch den Umweltzielen des Bodenseeleitbildes und des Landesentwicklungsplans.

Die Einbeziehung des landschaftlich ebenfalls äußerst sensiblen Gebiets südlich der B 31 im Bereich Eriskirch-West (ca. 4 - 5 ha), in dem nach den jetzigen Festlegungen des Regionalplans eine Bebauung möglich ist, in den Regionalen Grünzug kann daher als gleichwertiger Ersatz für die **Flächeninanspruchnahme** in Eriskirch-Waldesch gewertet werden.

Nach der aktuellen Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB, die im Auftrag der Umweltverwaltung vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) durchgeführt wurde, verfügt der Standort Eriskirch-Waldesch durchweg über Böden mit mittleren **Bodenwertzahlen** (Mittlere Acker- und Grünlandzahl 41-60).

Eine ebenfalls vom LGRB anhand der Bodenschätzungsdaten durchgeführte Bewertung der **Bodenfunktionen** stuft die vorhandenen Böden wie folgt ein: (1) Standort für Kulturpflanzen - mittel (vgl. Bodenwertzahlen), (2) Ausgleichskörper im Wasserkreislauf - gering, (3) Filter und Puffer für Schadstoffe - mittel, (4) Standort für die natürliche Vegetation - gering.

Die **Eignung für den Erwerbsobstbau** wird von WELLER et al 1980 (Ökologische Standorteignungskarte 1:50.000) als "mittel bis gut" bewertet, die Bodenfeuchte als "mäßig wechselfrisch" eingestuft.

Auf die bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) hingewiesene mögliche Vorbelastung der Böden und die damit verbundene Altlastenproblematik ist im Rahmen der nachfolgenden Verfahren einzugehen.

(2) Standort Eriskirch-Kaufland: Wegen der unmittelbaren Nähe zum Bodensee (Abstand zwischen 300 m und 400 m) ist diese Standortalternative aus grundsätzlichen Erwägungen des Bodenschutzes von allen zu untersuchenden Standorten eindeutig am negativsten zu beurteilen. Sie widerspricht auch eindeutig den Zielsetzungen des Bodenseeleitbildes, nach denen "eine uferparallele Siedlungsentwicklung vermieden werden soll" (LS 1.2). Die Bodenwertzahlen sowie die Bewertung der Bodenfunktionen durch das LGRB zeigen grundsätzlich die gleichen Ergebnisse wie der Standort Eriskirch-Waldesch (Ausnahme: Ausgleichskörper im Wasserkör-

per - hoch). Die Eignung dieser Flächen für den Erwerbsobstbau wird nach WELLER et al 1980 allerdings nur als "schlecht" eingestuft.

(3) Standort Siglishofen/Sibratshaus: Grundsätzlich ist jede Bebauung in seeabgewandten Gebieten positiver zu beurteilen als eine weitere Inanspruchnahme des ohnehin schon stark beanspruchten Bodenseeuferbereichs. In diesem Sinne ist eine Ansiedlung des Obstgroßhandelsbetriebs Spanagel im Raum Siglishofen/Sibratshaus aus der Sicht des Bodenschutzes eindeutig konfliktärmer als am Standort Eriskirch-Waldesch, zumal die Bodenwertzahlen sowie die Bewertung der Bodenfunktionen keine nennenswerten Unterschiede zwischen den beiden Standorten erkennen lassen (zum Vergleich Kenndaten des Standorts Siglishofen/ Sibratshaus: (1) Mittlere Acker- und Grünlandzahl 41-60 sowie Standort für Kulturpflanzen - mittel, (2) Ausgleichskörper im Wasserkreislauf - i.d.R. mittel, (3) Filter und Puffer für Schadstoffe - gering bis hoch, (4) Standort für die natürliche Vegetation - gering). Die Eignung für den Erwerbsobstbau von WELLER et al 1980 wird wie am Standort Eriskirch-Waldesch ebenfalls als "mittel bis gut" bewertet.

4.5 Schutzgut "Wasser (Oberirdische Gewässer, Grundwasser)"

(1) Standort Eriskirch-Waldesch: Der geplante Obstgroßhandelsbetrieb befindet sich weder in einem Grundwasser- oder Heilquellenschutzgebiet noch in einem rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Die Entfernung zur Schussen beträgt ca. 300 m. Von einer unmittelbaren Gefährdung oberirdischer Gewässer sowie des Grundwassers ist daher nicht auszugehen, auch sind solche Gefahrenpotenziale während des Scoping-Termins nicht benannt worden.

(2) Standort Eriskirch-Kaufland / (3) Standort Siglishofen/Sibratshaus: Für diese Standorte gilt grundsätzlich das gleiche wie für den Standort Eriskirch-Waldesch, d.h. bei entsprechenden technischen Gewässerschutzmaßnahmen kann eine Gefährdung oberirdischer Gewässer und des Grundwassers ausgeschlossen werden.

4.6 Schutzgut "Landschaft (einschließlich Landschaftsbild)"

(1) Standort Eriskirch-Waldesch: Die Errichtung eines Obstgroßhandelsbetriebs in einem bisher nicht überbauten offenen Bereich einer bedeutenden Erholungslandschaft stellt nicht zuletzt wegen der Kubatur seiner Gebäude zweifelsohne einen erheblichen Eingriff in den Charakter der gewachsenen Kulturlandschaft dar. Dies ist auch für die offene Landschaft entlang der Schussen zwischen Lochbrücke und Eriskirch anzunehmen.

Demgegenüber ist aufgrund der Randlage des geplanten Betriebsgeländes an der B 31 im Bereich des Knotens Eriskirch-West von einer gewissen Vorbelastung auszugehen, die die zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild relativiert. Außerdem stellt der geplante Obstgroßhandelsbetrieb insofern keinen Fremdkörper in der Kulturlandschaft des Bodensees dar, da seine Zweckbestimmung eindeutig von der hier vorherrschenden landwirtschaftlichen Landnutzung, dem Obstanbau, bestimmt ist.

Insgesamt ist von einem nicht unerheblichen landschaftlichen Eingriff auszugehen, so dass geeignete Maßnahmen zur Einbindung des Betriebes in die Landschaft zwingend sein werden.

(2) Standort Eriskirch-Kaufland: Zwar stellt an dieser Stelle das Vorhandensein des Einkaufszentrums "Kaufland" schon eine Vorbelastung des bodenseenahen Uferbereichs dar, trotzdem würde die uferparallele Verlängerung der Ortslage Eriskirch mit einem weiteren Gewerbegebiet einen äußerst schweren Eingriff in das Bild der Bodenseelandschaft darstellen. Dabei wiegt besonders schwer, dass mit der Bebauung dieser Fläche der Abstand zwischen der Ortslage

Eriskirch und Friedrichshafen in einem ausgesprochen seenahen Bereich um weitere 300 m verkürzt würde (vgl. Bodenseeleitbild 1994, LS 1.2). In diesem Sinne ist ein Eingriff an dieser Stelle eindeutig negativer zu beurteilen als am Standort Eriskirch-Waldesch, wenngleich auch dort von einem erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild auszugehen ist.

(3) Standort Siglishofen/Sibratshaus: Die Integration des Obstgroßhandelsbetriebs in ein interkommunales Gewerbegebiet stellt einen deutlich geringeren Eingriff in die Landschaft dar als die solitäre Errichtung eines solchen Betriebes in der freien Landschaft. Die teilweise Vorbelastung des Standorts Eriskirch-Waldesch relativiert allerdings den Unterschied zwischen den beiden Standorten.

4.7 Schutzgut "Kultur- und Sachgüter"

(1) Standort Eriskirch-Waldesch: Erhebliche Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten. Seitens des Denkmalschutzes wird lediglich darauf hingewiesen, dass mit römischen Siedlungsbefunden gerechnet werden muss, auf die im Zuge der Folgeplanungen rechtzeitig Rücksicht zu nehmen ist.

(2) Standort Eriskirch-Kaufland / (3) Standort Siglishofen/Sibratshaus: Eine Beeinträchtigung von Baudenkmalen kann ausgeschlossen werden; das Vorkommen von Bodendenkmalen ist nicht bekannt.

5 Zusammenfassende Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen

(1) Standort Eriskirch-Waldesch: Die Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zeigt, dass durch die Zurücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich Eriskirch-Waldesch ein landschaftlich hoch sensibler Raum für Bebauung freigegeben wird. Dies widerspricht grundsätzlich den für den Bodenseeuferbereich geltenden Umweltzielen sowie den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans. Weiterhin ist festzuhalten, dass bei Bebauung dieses Bereichs zweifelsohne Auswirkungen auf die in diesem Raum vorhandene vielfältige und teilweise besonders geschützte Tierwelt anzunehmen sind. Störungen der Wechselwirkungen zwischen den ökologisch gesehen hochwertigen Teilen des Waldökosystems "Seewald" und der Schussenauwe können nicht ausgeschlossen werden.

Aus Sicht des Umweltschutzes und der Raumordnung können daher Bedenken gegen die beantragte Änderung des Regionalplans nur dann zurückgestellt werden, wenn an anderer Stelle des Bodenseeuferbereichs gleichwertige Flächen in den Regionalen Grünzug einbezogen werden, die derzeit für eine Bebauung zur Verfügung stehen oder in denen eine Bebauung fallweise zulässig ist.

Da von der geplanten Baumaßnahme auch nach EU-Recht besonders schützenswerte Arten betroffen sein können, sind im Rahmen der nachfolgenden Verfahren vertiefende zoologische Untersuchungen durchzuführen, die das Maß der Beeinflussung bestimmen und die gezielte Vorschläge zur Eingriffsminimierung unterbreiten. Auf diese Weise können mögliche negative Auswirkungen auf die Tierwelt durch geeignete bauliche und betriebliche Maßnahmen kompensiert werden.

(2) Standort Eriskirch-Kaufland: Die Errichtung eines Obstgroßhandelsbetriebs an diesem Standort würde ebenfalls einen äußerst schwerwiegenden Eingriff in den Bodenseeuferbereich bedeuten. Schwerer als im Falle Eriskirch-Waldesch wiegt dabei die Tatsache, dass dieser Standort nur 300 m bis 400 m vom See entfernt liegt und der Eingriff zudem uferparallel erfolgen würde (u.a. Widerspruch zum Bodenseeleitbilds 1994, LS 1.2). Der Eingriff in das Land-

schaftsbild des sensiblen Bodenseeraums ist erheblich und mit Sicherheit am negativsten von allen drei Standortalternativen zu beurteilen.

Demgegenüber sind die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt vermutlich geringer als am Standort Eriskirch-Waldesch, da durch die B 31 bereits heute schon der Übergang vom Seewald in die freie Feldflur erheblich gestört ist (Vorbelastung). Trotzdem ist durch die Ansiedlung eines Obstgroßhandelsbetriebs an diesem Standort eine weitere Verschlechterung der bisherigen Situation anzunehmen, die insbesondere für die teilweise äußerst seltenen Vogel- und Fledermausarten von Bedeutung ist (Unterbrechung des Flugkorridors zwischen Seewald und Eriskircher Ried, Auswirkungen der Beleuchtung auf die umliegenden Nahrungshabitate).

Ebenfalls etwas geringer dürften am Standort Eriskirch-Kaufland die Auswirkungen auf die Erholungseignung des Gebiets ausfallen, da hier aufgrund der verkehrlichen Situation sowie des bereits vorhandenen Einkaufszentrums eine stärkere Vorbelastung gegeben ist als am Standort Eriskirch-Waldesch. Bezüglich der anderen Schutzgüter ist am Standort Eriskirch-Kaufland in etwa von den gleichen Umweltauswirkungen auszugehen wie am Standort Eriskirch-Waldesch.

(3) Standort Siglishofen/Sibratshaus: In der Regel sind für diesen Standort geringere Umweltauswirkungen zu erwarten als an den anderen Standorten. Der Aufwand für den Transport vom Erzeuger zum Obstgroßhandelsbetrieb ist bei diesem Standort allerdings ca. 10% größer als bei den anderen Standorten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei der Ansiedlung des geplanten Obstgroßmarktes am Standort Siglishofen/Sibratshaus die geringsten Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Demgegenüber sind die Standorte Eriskirch-Waldesch und Eriskirch-Kaufland hinsichtlich der zu erwartenden Umweltauswirkungen in etwa gleichwertig. Beim Standort Eriskirch-Waldesch wiegen die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter "Mensch" (hier: Erholungswert der Landschaft) sowie "Flora, Fauna, Biodiversität" schwerer, beim Standort Eriskirch-Kaufland sind die Schutzgüter "Landschaft (inkl. Landschaftsbild)" und "Boden" stärker betroffen.

6 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen dient dazu, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen in einem frühen Stadium zu erkennen, um dann geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Damit entsteht die Pflicht, über die Planungsphase hinaus die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen. Das Monitoring ermöglicht somit einen Vergleich zwischen den Prognosen der Umweltprüfung und den tatsächlich auftretenden Umweltauswirkungen. Es bezieht sich auf die im Umweltbericht beschriebenen erheblichen Auswirkungen. (Europäische Kommission 2003 - Leitlinie zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG)

Im vorliegenden Fall sind Maßnahmen zur Überwachung vor allem für die Schutzgüter "Flora, Fauna, Biodiversität" und "Landschaftsbild" durchzuführen, da zum einen hier die schwerwiegendsten Umweltauswirkungen prognostiziert werden, zum anderen im Rahmen der nachfolgenden Verfahren die Auswirkungen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen abgemildert werden können. Bezüglich des Schutzguts "Boden" ist in erster Linie der Aspekt der Flächeninanspruchnahme zu betrachten. Dies kann im Rahmen der Raubeobachtung erfolgen.

Ravensburg, den 18.09.2007



Winkelhausen



Abb. 1: Interessengebiet "Spanagel" mit Regionalem Grünzug im Bereich Eriskirch-Waldesch und möglicher Standortalternative nordwestlich des Einkaufszentrums "Kaufland".

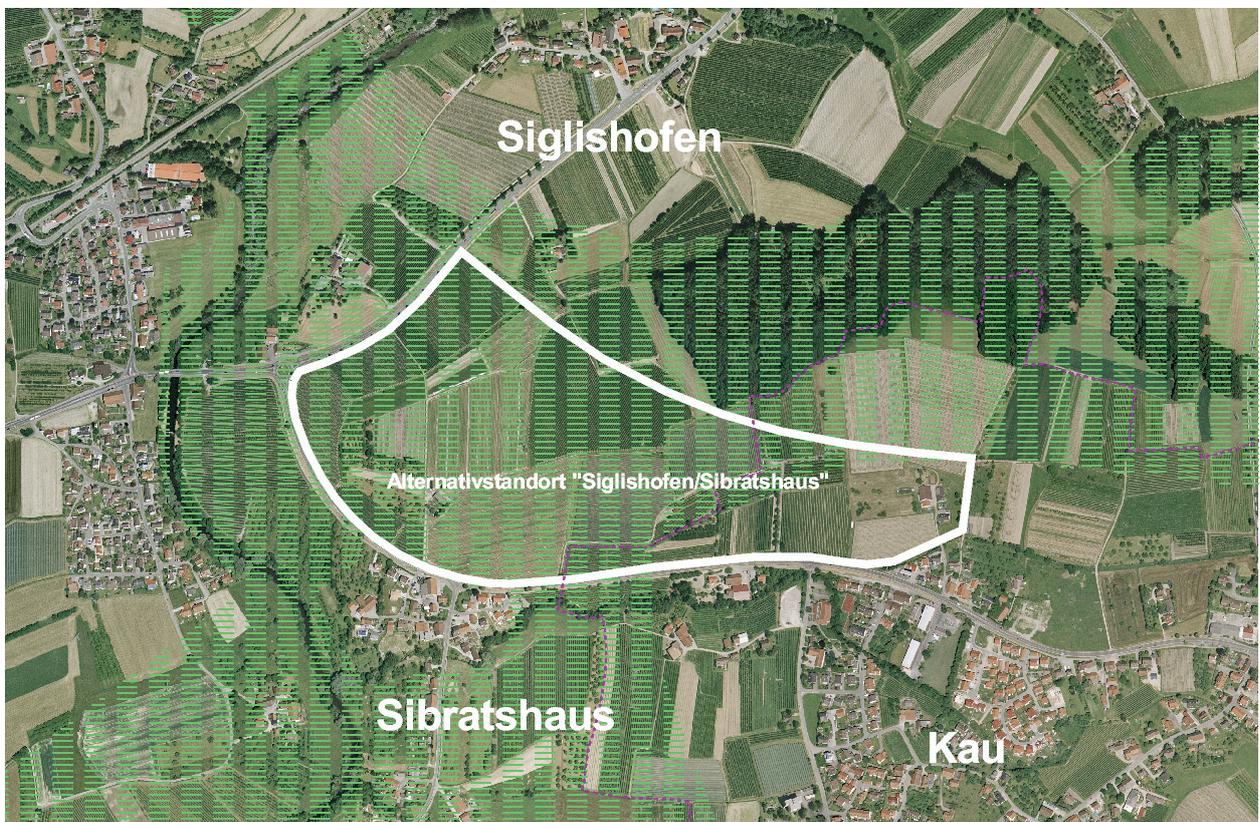


Abb. 2: Standortalternative im Raum Siglishofen/Sibratshaus (Untersuchungsraum und Regionaler Grünzug).

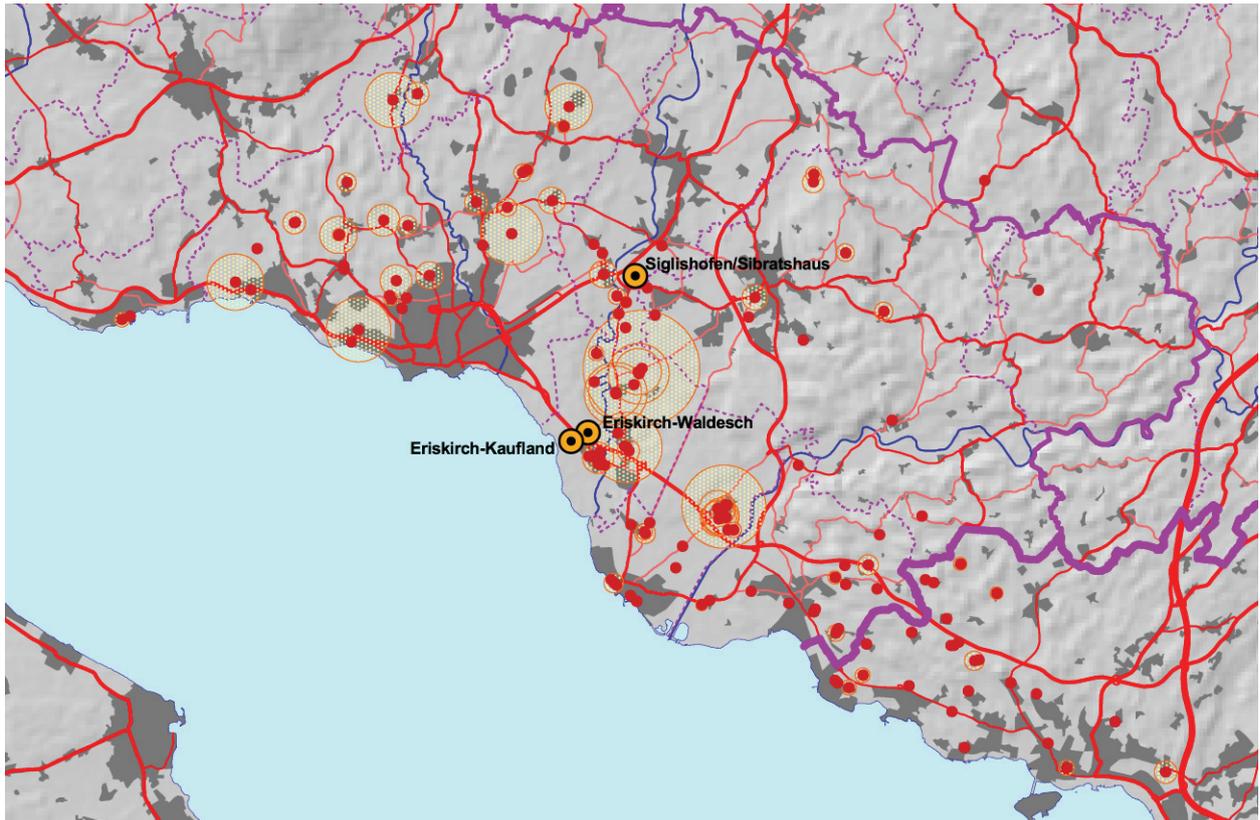


Abb. 3: Mögliche Standorte für den Obstgroßhandelsbetrieb "Spanagel" sowie Lage und Produktionsmengen der Zulieferbetriebe.

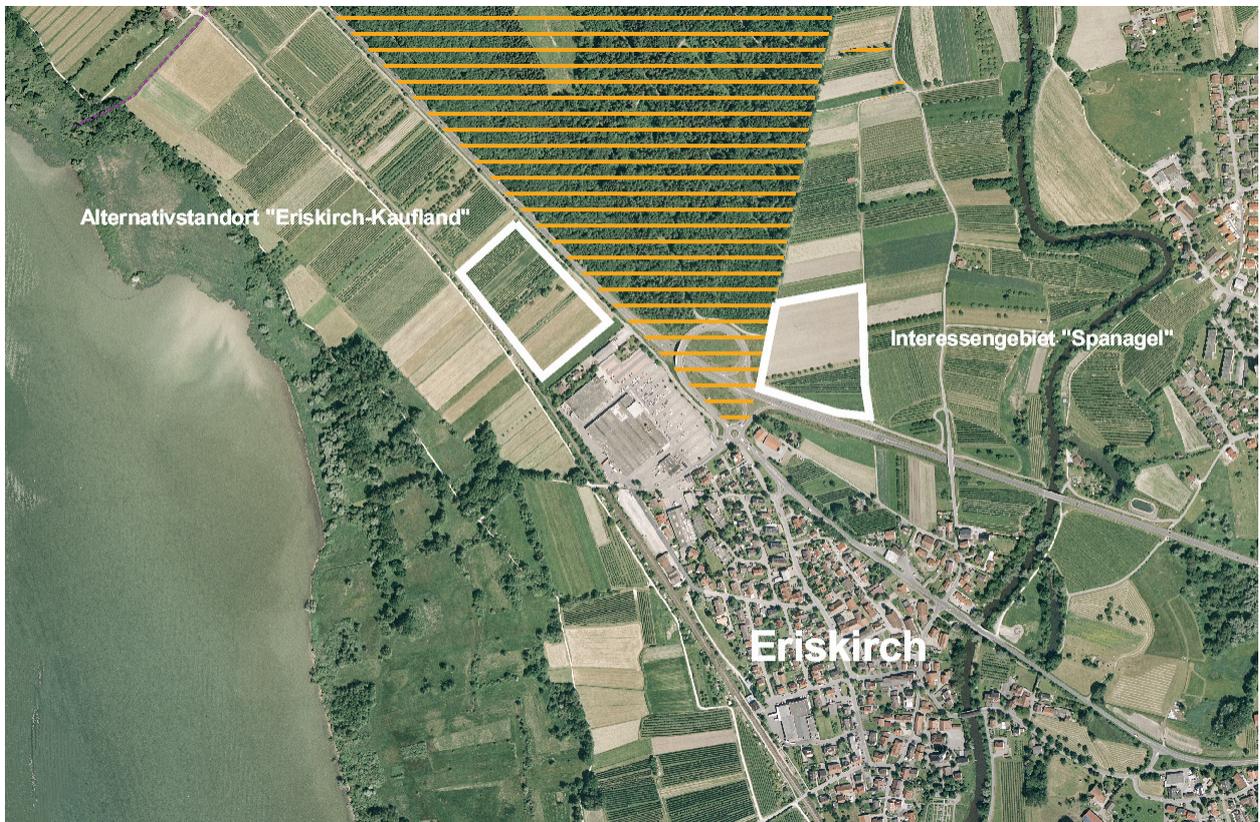


Abb. 4: Erholungswald (hier nur Stufe 2) nach der Waldfunktionenkartierung im Raum Eriskirch.



Abb. 5: Geschützte Biotope nach NatSchG BW und LWaldG (dichtes Raster) sowie Naturschutz- und Natura 2000-Gebiete (weites Raster) im Raum Eriskirch.

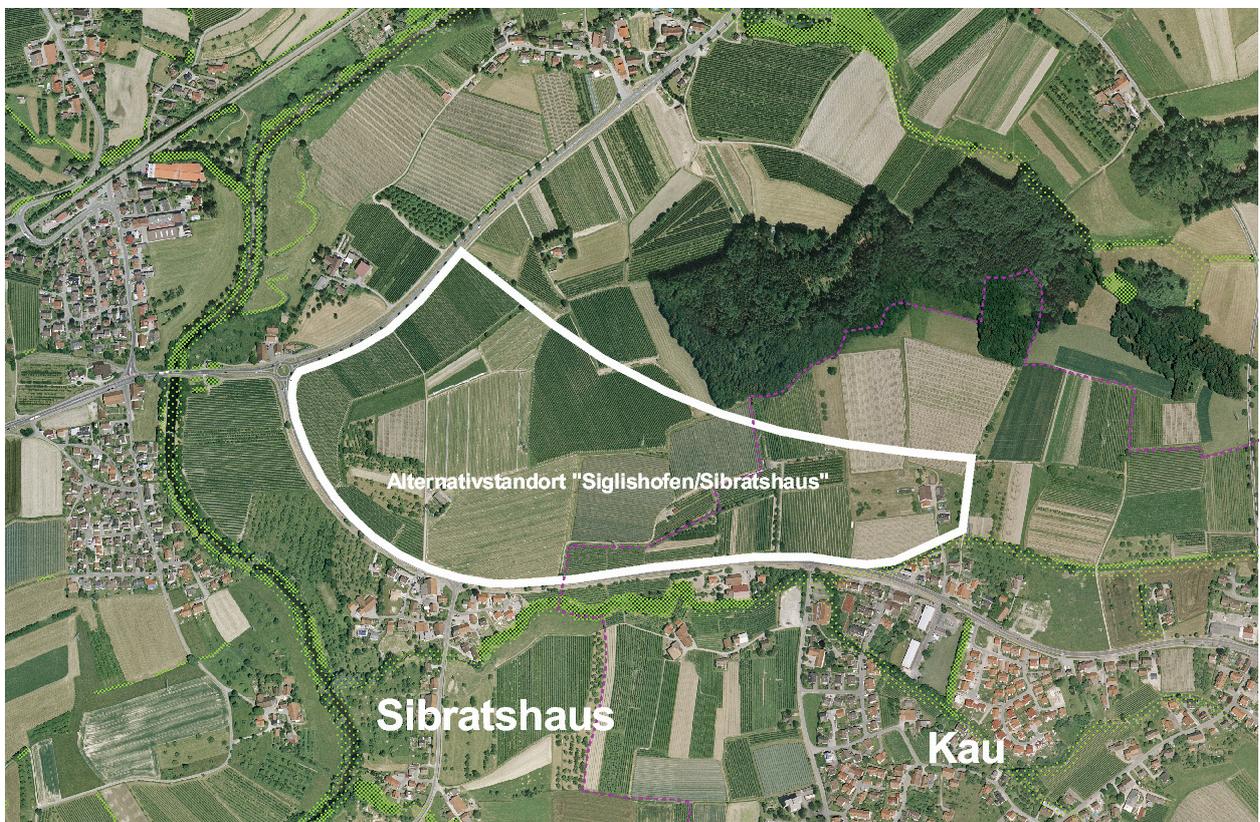
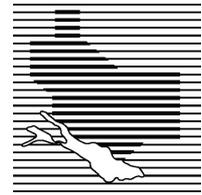


Abb. 6: Geschützte Biotope nach NatSchG BW und LWaldG (dichtes Raster) sowie Naturschutz- und Natura 2000-Gebiete (weites Raster) am Standort Siglishofen/Sibratshaus.



Entfernungs- und Mengenanalyse zum Regionalplan-Änderungsverfahren Eriskirch

1. Methode

Mit Hilfe einer GIS-basierten Analyse wurden die Entfernungen zwischen den 147 Erzeugerstandorten und den beiden Standort-Alternativen „Waldesch“ und „Siglishofen-Süd“ für den Obstgroßmarkt Spanagel ermittelt und in einem zweiten Schritt mit den transportierten Mengen gewichtet. Datengrundlagen waren die Betriebsdaten aus der Studie der Marktgemeinschaft Bodenseeobst eG aus dem Jahr 2004 (Lage der zweiten Standort-Alternative wurde von „Siglishofen-Ost“ in „Siglishofen-Süd“ geändert) sowie das vektorielle Straßennetz Deutschland/Europa von DDS. Der Routenverlauf und die ermittelten Entfernungen wurden mit dem Internet-Routenplaner Map24 validiert.

2. Ergebnisse

Entfernungs- und Mengenanalyse durch den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben:

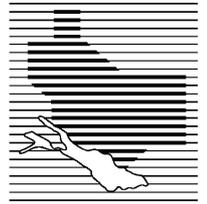
	Standort „Waldesch“	Standort „Siglishofen-Süd“	Differenz	Abweichung (%)
Entfernung (km)	1356,08	1582,72	226,64	17
Mit Tonnage gewichtete Entfernung (km * t)	227.028	245.034	18.005	8

Entfernungs- und Mengenanalyse der Studie der Marktgemeinschaft Bodenseeobst eG aus dem Jahr 2004 (Standorte „Siglishofen-Ost“ statt „Siglishofen-Süd“):

	Standort „Waldesch“	Standort „Siglishofen-Ost“	Differenz	Abweichung (%)
Entfernung (km)	1096,34	1244,12	147,78	13
Mit Tonnage gewichtete Entfernung (km * t)	176.461	196.459	19.999	11

Ravensburg, den 27.11.2006

Rainer Beuerle



Behandlung der Anregungen und Bedenken

aus den Beteiligungsverfahren 2006
zur Änderung des Regionalplans im Bereich Eriskirch-Waldescch
gem. § 12 Abs. 2 und 3 LplG

Nr.	Az.	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
01	A101	<p>Gemeinde Eriskirch</p> <p>Die Gemeinde regt an, den Grünzug im Bereich nordwestlich Kaufland an den im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur B 31 definierten Ortsrand (Pflanzstreifen zur Ortsrandbegrünung) anzupassen (Fläche 1 der Stellungnahme).</p> <p>Hinweis: Der Planausschnitt kann auf der beiliegenden CD eingesehen werden (A 101.pdf). Die Abgrenzung wird zudem in der Sitzung des Planungsausschusses bzw. der Verbandsversammlung präsentiert.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Gemeinde Eriskirch hat in der gemeinsamen Besprechung am 17.04.2007 Unterlagen vorgelegt, die den Antrag begründen. Die Grünzugsgrenze wird daher gegenüber dem Anhörungsentwurf um ca. 10 m in nordwestlicher Richtung verschoben.</p>
02	A101	<p>Gemeinde Eriskirch</p> <p>Die Gemeinde regt an, eine Teilfläche in der Schussenaue nördlich der B 31 alt zwischen dem Flusslauf und benachbarten Altwasser zwecks Nutzung dieses Gebiets als Sondernutzungsfläche Freizeit aus dem Grünzug herauszunehmen (s. Fläche 2 der Stellungnahme).</p> <p>Hinweis: Der Planausschnitt kann auf der beiliegenden CD eingesehen werden (A 101.pdf) . Die Abgrenzung wird zudem in der Sitzung des Planungsausschusses bzw. der Verbandsversammlung präsentiert.</p>	<p>keine Berücksichtigung</p> <p>Das Gebiet ist im aktuellen Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Nutzung "Parkanlage" ausgewiesen. Eine hiervon abweichende bauplanungsrechtliche Festlegung wurde dem Regionalverband nicht bekannt gemacht. Die Verwaltung geht deshalb davon aus, dass es sich bei dem vorliegenden Gebiet im planungsrechtlichen Sinne nicht um ein Sondergebiet handelt, sondern wie im FNP ausgewiesen um eine Grünfläche, deren geplante Nutzung ("Parkanlage") mit den Zielen eines Regionalen Grünzugs vereinbar ist. Eine Änderung der Grünzugabgrenzung ist damit nicht notwendig.</p> <p>Im Übrigen liegt dieses Gebiet bereits in einem Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege nach dem Regionalplan 1996, der eine Bebauung an dieser Stelle grundsätzlich ausschließt.</p>
03	A101	<p>Gemeinde Eriskirch</p> <p>Die Gemeinde regt an, den Grünzug im Übergangsbereich des Ortsteils Schlatt zur Schussenaue südlich der B 31 alt an den dortigen Verlauf des Straßennetzes anzupassen (Fläche 3 der Stellungnahme).</p> <p>Hinweis: Der Planausschnitt kann auf der beiliegenden CD eingesehen werden (A 101.pdf) . Die Abgrenzung wird zudem in der Sitzung des Planungsausschusses bzw. der Verbandsversammlung präsentiert.</p>	<p>teilweise Berücksichtigung</p> <p>Eine Anpassung der Abgrenzung an den Straßenverlauf der B 31 alt ist begründbar, da die Abgrenzung des Schutzbedürftigen Bereichs für Naturschutz und Landschaftspflege nach dem Regionalplan 1996 ebenfalls dieser Linie folgt.</p> <p>Die Abgrenzung am westlichen Ortsrand des Teilortes Schlatt wird hingegen bewusst eng gehalten, um so einer weiteren Verengung der Schussenaue an einer landschaftlich kritischen Engstelle entgegen zu wirken.</p>

Nr.	Az.	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
04	A101	<p>Gemeinde Eriskirch</p> <p>Die Gemeinde regt an, südlich der B 31 alt Teile der westlichen Schusenaue gemäß den im Entwicklungsplan der Gemeinde Eriskirch von 1997 dargestellten Entwicklungsflächen aus dem Grünzug herauszunehmen (Fläche 4 der Stellungnahme).</p> <p>Hinweis: Der Planausschnitt kann auf der beiliegenden CD eingesehen werden (A 101.pdf). Die Abgrenzung wird zudem in der Sitzung des Planungsausschusses bzw. der Verbandsversammlung präsentiert.</p>	<p>keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Entwicklungskonzept der Gemeinde Eriskirch aus dem Jahre 1997 vorgesehenen baulichen Entwicklungsflächen widersprechen den Zielen des rechtsverbindlichen Regionalplans aus dem Jahre 1996. Der Regionalplan weist hier einen Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege aus, der eine Bebauung grundsätzlich ausschließt. Da die Festlegung von Regionalen Grünzügen die gleiche Zielrichtung verfolgt, ist die Herausnahme der beantragten Teilflächen aus dem Regionalen Grünzug nicht begründbar.</p>
05	A104	<p>Gemeinde Meckenbeuren</p> <p>Die Gemeinde Meckenbeuren gibt zu bedenken, dass das im Rahmen dieses Änderungsverfahrens als Planungsalternative geprüfte interkommunale Gewerbegebiet Siglishofen/Sibratshaus noch keine hinreichende Planreife besitzt, und stellt in Frage, ob dieses Gebiet derzeit überhaupt als "vernünftige" Planungsalternative im Sinne des ROG und UVPG betrachtet werden darf.</p> <p>Im Rahmen einer Besprechung der Verwaltung mit Herrn BM Weiß am 03.05.2007 wird dieser Hinweis der Gemeinde Meckenbeuren nochmals bekräftigt. Es wird bestätigt, dass für die Gemeinde Meckenbeuren derzeit kein Gewerbeflächenbedarf besteht, der eine schnelle Realisierung eines solchen interkommunalen Gewerbegebiets notwendig machen würde. Zudem seien die Rahmenbedingungen für ein solches Gebiet noch sehr vage. Zum einen fehlen die notwendigen Straßenplanungen, zum anderen seien erst Abstimmungsgespräche auf der Verwaltungsebene geführt worden. Die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden hätten sich noch nicht mit diesem Thema befasst und noch keine diesbezüglichen Beschlüsse gefasst. Nach seiner Einschätzung kann mit einer Realisierung eines solchen Gebietes frühestens in 4 bis 5 Jahren gerechnet werden, so dass die notwendige Anpassung des Regionalen Grünzugs im Rahmen der anstehenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans erfolgen kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis und wird ihn im Rahmen der abschließenden Abwägung entsprechend berücksichtigen.</p>

Nr.	Az.	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
06	A401	<p>Landratsamt Bodenseekreis (Planungsrecht)</p> <p>Das Landratsamt Bodenseekreis hält eine Zurücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich Eriskirch-Waldesch für vertretbar und teilt die Auffassung des Regionalverbandes, dass mit den geplanten Grünzug-erweiterungen im Bereich nordwestlich Kaufland sowie im Bereich der Schussenaue der bauliche Eingriff zumindest teilweise kompensiert werden könne.</p> <p>Weiterhin wird bestätigt, dass für die Standortalternative Siglishofen/ Sibratshaus bislang noch keine Planungen vorliegen. Zwar habe sowohl die Stadt Tettngang als auch die Gemeinde Meckenbeuren die Fortschreibung ihrer Flächennutzungspläne beschlossen, konkrete Darstellungen seien jedoch bisher noch nicht ins Verfahren gebracht worden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband nimmt diese Hinweise zur Kenntnis und wird sie im Rahmen der abschließenden Abwägung entsprechend berücksichtigen.</p>
07	A401	<p>Landratsamt Bodenseekreis (Natur- und Landschaftsschutz)</p> <p>Das Landratsamt Bodenseekreis sieht die im Rahmen des Scopings diskutierte Themenfelder berücksichtigt. Insoweit werden keine Bedenken geäußert. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass mit bisher noch nicht konkretisierbaren anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu rechnen sei, die in den nachfolgenden Verfahren angemessen abgearbeitet werden müssten.</p> <p>Die Ergänzung des Regionalen Grünzugs westlich von Eriskirch "als erforderliche Kompensation im sensiblen engeren Bodenseeumfeld" wird begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
08	A401	<p>Landratsamt Bodenseekreis (Forstwirtschaft)</p> <p>Seitens des Forstamtes werden keine Bedenken vorgebracht. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass bei der Planung des Gebiets der erforderliche Mindestabstand zu Waldflächen von 30 m zu berücksichtigen sei.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der dem Änderungsverfahren zugrundeliegende Planentwurf berücksichtigt die gesetzlichen Mindestabstände.</p>
09	A401	<p>Landratsamt Bodenseekreis (Landwirtschaft)</p> <p>Das Landratsamt Bodenseekreis hält aus landwirtschaftlicher Sicht die geplante Verlagerung des Obstgroßmarkts in den Gewann "Waldesch" mangels geeigneter Alternativstandorte für notwendig und vertretbar.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Az.	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
10	A401 B2002e B2002d	<p>Landratsamt Bodenseekreis (Verkehrspolizei), Polizeidirektion Friedrichshafen Landespolizeidirektion Tübingen</p> <p>Das Landratsamt Bodenseekreis bzw. die Polizeidirektion Friedrichshafen äußern sich zur verkehrlichen Situation der Standortalternativen wie folgt:</p> <p>(1) Standort Eriskirch-Waldesch: Der Standort liegt wegen seiner unmittelbaren Nähe zur B 31 verkehrlich günstig, jedoch wird ein direkter Anschluss nicht befürwortet. Die beteiligten Stellen beziehen sich dabei auf die Stellungnahme des Regierungspräsidium im Rahmen des Scopingverfahrens.</p> <p>(2) Standort Siglishofen/Sibratshaus: Für diesen Standort werden mehrere verkehrliche Anschlussmöglichkeiten gesehen.</p> <p>Die Landespolizeidirektion Tübingen teilt die ablehnende Haltung bezüglich eines direkten Anschlusses an die B 31 neu.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Einschätzung der verkehrlichen Situation zur Kenntnis und wird diese im Rahmen der abschließenden Abwägung entsprechend berücksichtigen.</p> <p>Hinsichtlich der direkten Anbindung des Obstgroßmarkts an die B 31 neu verweisen wir auf die neuerliche Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 05.04.2007 (s. auch Nr. 18).</p>

Nr.	Az.	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
11	B1002	<p>Regierungspräsidium Tübingen (Raumordnung)</p> <p>Seitens der Höheren Raumordnungsbehörde wird die geplante Änderung des Regionalplans ausgesprochen kritisch beurteilt. Unter anderem wird geäußert:</p> <p>"Mit der dadurch möglichen Siedlungsentwicklung würde erstmals die als nördliche Siedlungsbegrenzung für Eriskirch vorgesehene Linie nördlich der B 31 neu in den bisher kaum berührten Freiraum zwischen Schussen und Seewald überschritten. Die Höhere Raumordnungsbehörde befürchtet erfahrungsgemäß, dass wegen der damit geschaffenen Vorbelastung eine evtl. spätere Erweiterung des vorgesehenen Gewerbegebiets trotz beabsichtigtem raumordnerischen Vertrags grundsätzlich nicht mehr abzulehnen wäre.</p> <p>Dieser über die vorliegende Änderung hinausreichende raumordnerische Gesamtkonflikt wird durch den räumlich begrenzten Ausgleich aufgrund der Einbeziehung der geplanten gewerblichen Baufläche Eriskirch-West südlich der B 31 in den Regionalen Grünzug und den Lückenschluss des entlang der Schussen verlaufenden Regionalen Grünzugs, der ohnehin bereits als Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege und Grünzäsur im Regionalplan ausgewiesen ist, weitem nicht gelöst.</p> <p>Die Höhere Raumordnungsbehörde spricht sich deshalb dafür aus, anstatt der vorgesehenen Änderung des Regionalplans mit ihrer weitreichenden raumordnerischen Weichenstellung u.a. die bisher noch als unkonkret bezeichnete Standortalternative eines interkommunalen Gewerbegebiets im Bereich Siglishofen/Sibratshaus durch Einleitung einer entsprechenden Bauleitplanung weiter zu verfolgen. Diese Alternative hatte die Höhere Raumordnungsbehörde bereits im Herbst 2004 vorgeschlagen."</p> <p>Ferner wird seitens der Höheren Raumordnungsbehörde vorgeschlagen, die Fläche nordwestlich des Einkaufszentrums Kaufland, "das außerhalb von zu schützenden Freiflächen liegt und der keine sonstigen Ziele der Raumordnung entgegenstehen", als Standortalternative zu untersuchen. Die Stellungnahme der Höheren Raumordnungsbehörde schließt mit den Worten: "Ohne einen neuen Suchlauf mit konkreteren Untersuchungen u.a. der o.a. Standortalternativen eines interkommun</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Regionalverband anerkennt grundsätzlich die raumordnerischen Bedenken des Regierungspräsidiums, sieht jedoch in dem vom Verband angeregten und vorbereiteten landesplanerischen Vertrag (s. TOP "Landesplanerischer Vertrag" der gleichen Sitzung) ein geeignetes Mittel einer weiteren Siedlungsentwicklung der Ortslage Eriskirch nördlich der B 31 neu entgegenwirken zu können. Der Vertrag enthält unter anderem die Verpflichtung, die verkehrliche Erschließung nur über die Anschlussstelle Eriskirch-West der B 31 neu und damit nur für den geplanten Obstgroßhandelsbetrieb vorzunehmen.</p> <p>Der Anregung des Regierungspräsidiums, einen neuen Suchlauf der Standortalternativen durchzuführen, wird bzw. wurde insoweit nachgekommen, indem die Standortalternative Eriskirch-Kaufland von der Verbandsverwaltung als dritte mögliche Variante einer vertieften Prüfung unterzogen wurde und in dieser Form in die abschließende Abwägung des Regionalverbandes eingeht.</p> <p>Der Anregung des Regierungspräsidiums, die Standortalternative Siglishofen/Sibratshofen "durch Einleitung einer entsprechenden Bauleitplanung weiter zu verfolgen", kann jedoch seitens des Regionalverbandes nur bedingt entsprochen werden. Weder der Regionalverband noch die Gemeinde Eriskirch haben hier entsprechende Regelungskompetenz. Trotzdem hat sich der Regionalverband in den letzten Monaten intensiv bemüht, die Realisierungschancen einer Standortalternative "Interkommunales Gewerbegebiet Siglishofen/Sibratshaus" auszuloten. Sowohl seitens der Gemeinde Meckenbeuren als auch seitens der Stadt Tettnang wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung derzeit noch sehr unkonkret sei und dass mit einer baldigen Realisierung des Vorhabens nicht zu rechnen sei, so dass der Standort Siglishofen/ Sibratshaus derzeit als echte Planungsalternative ausscheidet (s. auch Nr. 05 und 06).</p>

Nr.	Az.	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>nalen Gewerbegebiets im Bereich Siglishofen/Sibratshaus und des Gebiets westlich von Kaufland ... ist nach Auffassung der Höheren Raumordnungsbehörde keine vertretbare raumordnerische Abwägung der vorliegenden Planung möglich."</p>	
12	B1002	<p>Regierungspräsidium Tübingen (Naturschutz) Seitens der Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass der vom Regionalverband betonte Zeitfaktor kein Umweltkriterium sein kann.</p>	<p>Berücksichtigung Der Hinweis bei der zusammenfassenden Beurteilung der Umweltauswirkungen, dass der Standort Siglishofen/Sibratshaus wegen der fehlenden Planreife des interkommunalen Gewerbegebiets nicht als vernünftige Planungsalternative gelten kann, wird aus dem Umweltbericht gestrichen, da er nur für die raumordnerische Abwägung von Bedeutung ist.</p>
13	B1002	<p>Regierungspräsidium Tübingen (Naturschutz) Die Höhere Naturschutzbehörde äußert sich zur Standortalternative Eriskirch-Waldesch wie folgt: Die im Rahmen des Scopingverfahrens vorgetragene Bedenken werden aufrechterhalten. Des Weiteren wird die vom Regionalverband im Regionalplan 1996 vorgenommene Abgrenzung der Regionalen Grünzüge grundsätzlich kritisiert. Die Sorge der Höheren Raumordnungsbehörde, dass die Verlagerung des Obstgroßhandelsbetriebs weitere Ansiedlungen nördlich der B 31 neu nach sich ziehen könnte, wird geteilt.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Regionalverband nimmt diese Hinweise zur Kenntnis und wird sie im Rahmen der abschließenden Abwägung entsprechend berücksichtigen. Ferner wird auf die Ausführungen zu den Bedenken der Höheren Raumordnungsbehörde verwiesen (s. Nr. 11).</p>
14	B1002	<p>Regierungspräsidium Tübingen (Naturschutz) Die Höhere Naturschutzbehörde hält wegen der räumlichen Nähe zu Natura 2000 - Gebieten im Falle der Standortalternative Eriskirch-Waldesch eine einschlägige Verträglichkeitsprüfung für erforderlich.</p>	<p>keine Berücksichtigung Die Notwendigkeit einer einschlägigen Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung wurde im Rahmen des Scopingverfahrens von keiner der beteiligten Naturschutzbehörden geäußert. Auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde wurde geprüft, inwieweit das Vorhandensein besonders geschützter Arten das geplante Vorhaben am Standort Eriskirch-Waldesch grundsätzlich ausschließt. Dabei wurden seitens des Regionalverbandes örtliche Vertreter der Naturschutzverbände (hier: Herr Luis Ramos, NABU) hinzugezogen. Die Ergebnisse dieser Vorprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Wie der Stellungnahme des Landratsamtes Bodenseekreis (s. Nr. 07) zu entnehmen ist, werden seitens der Unteren Naturschutzbehörde diese Untersuchungen für ausreichend erachtet. Weitergehende Untersuchungen müssten auf den nachfolgenden Planungsebenen erfolgen.</p>

Nr.	Az.	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
15	B1002	<p>Regierungspräsidium Tübingen (Naturschutz) Die Höhere Naturschutzbehörde teilt die Beurteilung des Regionalverbandes, dass am Standort Sibratshofen/Sibratshaus geringere Umweltauswirkungen zu erwarten sind als am Standort Eriskirch-Waldesch. Sie ist der Auffassung, dass sich ohne die Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebiets die Ansiedlung des Obstgroßhandelsbetriebs über einen Vorhabens- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB an diesem Standort zeitnah realisieren ließe.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Regionalverband nimmt diese Hinweise zur Kenntnis und wird sie im Rahmen der abschließenden Abwägung entsprechend berücksichtigen. Ferner wird auf die Ausführungen zu den Bedenken der Höheren Raumordnungsbehörde verwiesen (s. Nr. 11).</p>
16	B1002	<p>Regierungspräsidium Tübingen (Forstwirtschaft) Die Höhere Forstbehörde sieht ihre Belange angemessen berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
17	B1002	<p>Regierungspräsidium Tübingen (Denkmalpflege) Seitens der Denkmalpflege bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
18	B1002	<p>Regierungspräsidium Tübingen (Straßenbau) Das Regierungspräsidium Tübingen, Abt. 4 äußert sich wie folgt: "Aus der Sicht des Straßenbaus werden keine grundsätzlichen Anregungen und Bedenken vorgebracht. Die konkrete Planung für den Nachweis der technischen Umsetzbarkeit der genannten Lösung seitens der Gemeinde steht jedoch noch aus. Dieser Nachweis kann im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgen."</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Az.	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
19	B1001	<p>Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg</p> <p>Das Wirtschaftsministerium äußert sich zu der geplanten Änderung des Regionalen Grünzugs wie folgt:</p> <p>"Die geplante Änderung des Regionalplans sieht die Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs im Bereich Eriskirch-Waldesch zur Ansiedlung eines Obstgroßhandels vor, der bisher im Ortszentrum von Eriskirch gelegen ist. Mit der in Aussicht genommenen Reduzierung des Grünzugs soll ein landschaftlich hoch sensibler Raum (Entfernung zum Bodensee ca. 1000 m, von Bebauung weitgehend unbeeinflusster Bereich der südlichen Schussenau) für die Bebauung freigegeben werden. Auf die Zielsetzungen des Bodenseeleitbilds 1994 (Leitsatz 1.1) und des Landesentwicklungsplans 2002 (Plansatz 6.2.4) wird in der Begründung des Regionalverbands zutreffend Bezug genommen.</p> <p>Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit einer Änderung verbindlicher Ziele des Regionalplans (PS 3.2.2) kommt es in der Tat entscheidend auf die Prüfung 'vernünftiger Planungsalternativen' an. Der Regionalverband stützt sich bei seiner Bewertung von Planungsalternativen auf die von der Gemeinde Eriskirch bereits durchgeführte Prüfung und Bewertung mehrerer Standortalternativen - wie sie im Antrag der Gemeinde auf Änderung des Regionalplans vom 05.01.06 dargelegt ist – und baut auf den dort getroffenen Aussagen auf.</p> <p>Demnach hätten nach Auffassung des Regionalverbands nur zwei Standorte eine Realisierungschance: der vorgeschlagene Standort im Bereich Eriskirch-Waldesch und ein mögliches interkommunales Gewerbegebiet in Siglishofen/Sibratshausen. Letztere Alternative wird aber gleichzeitig aufgrund der derzeit fehlenden Planreife als vernünftige Planungsalternative in Frage gestellt.</p> <p>Das Regierungspräsidium Tübingen regt in seiner Stellungnahme vom 05.04.07 dagegen an, diese Planungsalternative durch die Einleitung einer entsprechenden Bauleitplanung weiter zu verfolgen und schlägt außerdem vor, die früher als Gewerbegebiet vorgesehene Fläche westlich von Kaufland, zwischen der B 31 und der Bahntrasse, nochmals zu prüfen.</p> <p>Das Wirtschaftsministerium unterstützt diese Anregungen und weist in diesem Zusammenhang auf Plansatz 6.2.4 des Landesentwicklungs-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Regionalverband anerkennt grundsätzlich die raumordnerischen Bedenken der Obersten und der Höheren Raumordnungsbehörde, sieht jedoch in dem vom Verband angeregten und vorbereiteten landesplanerischen Vertrag (s. TOP "Landesplanerischer Vertrag" der gleichen Sitzung) ein geeignetes Mittel einer weiteren Siedlungsentwicklung der Ortslage Eriskirch nördlich der B 31 neu entgegenwirken zu können. Der Vertrag enthält u.a. die Verpflichtung, die verkehrliche Erschließung nur über die Anschlussstelle Eriskirch-West der B 31 neu und damit nur für den geplanten Obstgroßhandelsbetrieb vorzunehmen.</p> <p>Der Anregung, einen neuen Suchlauf der Standortalternativen durchzuführen, wird bzw. wurde insoweit nachgekommen, indem die Standortalternative Eriskirch-Kaufland von der Verbandsverwaltung als dritte mögliche Variante einer vertieften Prüfung unterzogen wurde und in dieser Form in die abschließende Abwägung des Regionalverbandes eingeht.</p> <p>Der Anregung, die Standortalternative Siglishofen/Sibratshofen "durch Einleitung einer entsprechenden Bauleitplanung weiter zu verfolgen", kann jedoch seitens des Regionalverbandes nur bedingt entsprochen werden. Weder der Regionalverband noch die Gemeinde Eriskirch haben hier entsprechende Regelungskompetenz. Trotzdem hat sich der Regionalverband in den letzten Monaten intensiv bemüht, die Realisierungschancen einer Standortalternative "Interkommunales Gewerbegebiet Siglishofen/Sibratshaus" auszuloten. Sowohl seitens der Gemeinde Meckenbeuren als auch seitens der Stadt Tettnang wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung derzeit noch sehr unkonkret sei und dass mit einer baldigen Realisierung des Vorhabens nicht zu rechnen sei, so dass der Standort Siglishofen/Sibratshaus derzeit als echte Planungsalternative ausscheidet (s. auch Nr. 05 und 06).</p>

Nr.	Az.	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>plans 2002 hin: 'Besondere regionale Entwicklungsaufgaben sind ...der Aufbau und die Unterstützung der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen Seeufer- und Hinterlandgemeinden bei der Siedlungs- und Verkehrsplanung.'</p> <p>Das Wirtschaftsministerium verkennt nicht die Notwendigkeit einer Verlagerung des Obstgroßhandels aus dem Zentrum von Eriskirch hinaus und dessen berechnigte wirtschaftliche Interessen. Ebenso unbestritten ist allerdings auch die besondere Bedeutung des Regionalen Grünzugs Nr. 4. Diesen Grünzug zugunsten des vorgeschlagenen Standorts zu beschneiden, setzt eine umfassende Prüfung aller Standortalternativen voraus. Daher ist auch nach Ansicht des Wirtschaftsministeriums eine vertiefte Prüfung der beiden oben genannten Standortalternativen durch den Regionalverband notwendig, um die Erforderlichkeit der vorgesehenen Änderung abschließend beurteilen zu können. "</p>	

Nr.	Az.	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
20	C1006	<p>NABU Bezirksverband Donau-Bodensee</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen der nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzverbände: LNV, AG Die NaturFreunde, Landesfischereiverband, Landesjagdverband, BUND, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Schwäbischer Albverein und Schwarzwaldverein.</p> <p>Die Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass sie zwar prinzipiell die Herausnahme von Regionalen Grünzügen ablehnen, anerkennen jedoch das Fehlen geeigneter Standortalternativen. Der Neukonzeption der Grünzugabgrenzung im Raum Eriskirch wird daher zugestimmt.</p> <p>Die Verbände begrüßen ausdrücklich den Abschluss eines landesplanerischen Vertrags mit den vom Regionalverband verfolgten Zielsetzungen und weisen auf die Notwendigkeit einer vertieften Betrachtung der naturschutzfachlichen Belange in den nachfolgenden Verfahren hin.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
21	C1012	<p>Naturschutzzentrum Eriskirch</p> <p>Das Naturschutzzentrum begrüßt die geplante Auslagerung des Obstgroßhandelsbetriebs Spanagel aus dem Ortszentrum.</p> <p>Weiterhin wird auf die hohe naturschutzfachliche Bedeutung der angrenzenden Waldflächen am Standort Eriskirch-Waldesch hingewiesen (Schwarzerlen-Bruchwald). Es wird vor allem vor möglichen negativen Folgen von Drainmaßnahmen gewarnt, die zur Absenkung des Grundwasserspiegels in den angrenzenden Waldflächen führen können. Zudem werden Vorschläge für ökologische Ausgleichsmaßnahmen gemacht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise des Naturschutzzentrums werden an den Träger der nachfolgenden Planungsebene weitergeleitet.</p>

Nr.	Az.	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
22	D1002 D1002a	<p>Privatpersonen (Ilona Reutter-Müller & Markus Müller, Eriskirch)</p> <p>Die Eheleute Müller weisen darauf hin, dass durch die geplante Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge Eigentumsflächen der Familie betroffen sind. In diesem Zusammenhang wird auf das Entwicklungskonzept der Gemeinde Eriskirch aus dem Jahre 1997 verwiesen, der u.a. eine weitere Bebauung entlang der Jahnstraße vorsieht. Diese Flächen befänden sich im Eigentum der Familie und es bestünde die Absicht diese baulich zu nutzen.</p> <p>Es wird die Bitte an den Regionalverband geäußert, den Antrag auf Änderung des Regionalplans abzulehnen (Begründung siehe Schreiben der Eheleute Müller D1002, D1002a auf der beiliegenden CD)</p>	<p>keine Berücksichtigung</p> <p>Eine zusätzliche Betroffenheit der Familie Reutter-Müller durch die Neuabgrenzung des Regionalen Grünzugs im Bereich der Schussenau liegt nicht vor, da die Eigentumsflächen der Familie bereits heute schon in einem Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege sowie innerhalb einer Grünzäsur liegen, welche von Bebauung freizuhalten sind.</p> <p>Bei dem Entwicklungskonzept der Gemeinde Eriskirch aus dem Jahre 1997 handelt es sich um eine Planungsstudie der Gemeinde, die keine Rechtsverbindlichkeit besitzt und aus der folglich keine Rechtsansprüche abgeleitet werden können.</p>
23	D1002	<p>Privatpersonen (Ilona Reutter-Müller & Markus Müller, Eriskirch)</p> <p>Die Eheleute Müller hinterfragen die Untersuchung der Gemeinde Eriskirch zu den Planungsalternativen, auf die sich der Regionalverband bei seiner eigenen Alternativenprüfung stützt. Hierzu werden zu den folgenden Standorten detaillierte Ausführungen gemacht (Näheres s. Schreiben der Eheleute Müller D1002, D1002a auf der beiliegenden CD):</p> <ul style="list-style-type: none"> (01) Standort "Westlich Kaufland zwischen Bahngleis und B 31" (02) Standort "Mariabrunn Nord neben OGH Schaugg" (03) Standort "Tannesch" (04) Standort "Gewerbegebiet Aspen" (05) Standort "Waldesch" (06) Standort "Seewald" (07) Standort "Tett nang-Bürgermoos" (08) Standort "Meckenbeuren-Siglishofen" (09) Standort "Meckenbeuren-Ehrlosen" (10) Standort "Meckenbeuren-Lochbrücke" <p>Seitens der Eheleute Müller werden vor allem die Standorte (01) und (08) präferiert.</p>	<p>teilweise Berücksichtigung</p> <p>Die in der Stellungnahme der Eheleute Müller vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden von der Verbandsverwaltung einer erneuten Prüfung unterzogen. So wurde die von der Gemeinde veranlasste Alternativenprüfung am 17.04.2007 nochmals eingehend mit der Gemeindeverwaltung erörtert (s. Protokoll der Besprechung in Anlage sowie Kap. 3 des Umweltberichts). Weiterhin wurden die Standortalternativen Eriskirch-Kaufland sowie Siglishofen/Sibratshaus einer vertiefenden Prüfung der Planungsalternativen unterzogen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden bei der abschließenden Abwägung Berücksichtigung finden (s. auch Stellungnahmen des Wirtschaftsministeriums (Nr. 19) und des Regierungspräsidiums Tübingen (Nr. 11)).</p>

Nr.	Az.	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
24	D1002	<p>Privatpersonen (Claudia & Thilo Steinhilber, Eriskirch)</p> <p>Die Eheleute Steinhilber weisen darauf hin, dass durch die geplante Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge das im Eigentum der Familie befindliche Flurstück Nr. 245 nordwestlich des Einkaufszentrums "Kaufland" betroffen ist. In diesem Zusammenhang wird auf die in der Stellungnahme der Eheleute Müller aufgezeigten Planungsalternativen hingewiesen, insbesondere auf die Alternative Eriskirch-Kaufland. Es wird angeregt, diese nochmals zu prüfen.</p> <p>Die grundsätzliche Bereitschaft zum Verkauf des o.g. Flurstücks an die Familie Spanagel wird signalisiert.</p>	<p>teilweise Berücksichtigung</p> <p>Die in der Stellungnahme der Eheleute Müller vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden von der Verbandsverwaltung einer erneuten Prüfung unterzogen. So wurde die von der Gemeinde veranlasste Alternativenprüfung am 17.04.2007 nochmals eingehend mit der Gemeindeverwaltung erörtert (s. Protokoll der Besprechung in Anlage sowie Kap. 3 des Umweltberichts). Weiterhin wurden die Standortalternativen Eriskirch-Kaufland sowie Siglishofen/Sibratshaus einer vertiefenden Prüfung der Planungsalternativen unterzogen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden bei der abschließenden Abwägung Berücksichtigung finden (s. auch Stellungnahmen des Wirtschaftsministeriums (Nr. 19) und des Regierungspräsidiums Tübingen (Nr. 11)).</p>
25	D1003	<p>Privatpersonen (Familie Haller, Eriskirch, eMail vom 18.04.2007)</p> <p>Die Familie Haller weist darauf hin, dass durch die geplante Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge das im Eigentum der Familie befindliche Flurstück Nr. 856 (Baumgartnerstraße 14, 16 und 16/1) betroffen ist. Es wird gebeten, diesen Teil des Grundstücks von der Planung auszunehmen.</p>	<p>keine Berücksichtigung</p> <p>Nach den der Verbandsverwaltung vorliegenden Unterlagen (ALK-Daten des Landesvermessungsamtes Baden-Württemberg) ist das Flurstück Nr. 856 nicht betroffen.</p> <p>Andernfalls würde gelten, dass keine zusätzliche Betroffenheit der Familie Haller durch die Neuabgrenzung des Regionalen Grünzugs im Bereich der Schussenaue vorläge, da die Eigentumsflächen der Familie bereits heute schon innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereichs für Naturschutz und Landschaftspflege liegen, die grundsätzlich von Bebauung freizuhalten sind.</p>
26	D1004 D1004a	<p>Privatpersonen (Familie Haller, Eriskirch, Fax vom 25.04.2007)</p> <p>Die Familie Haller weist auf Widersprüche zwischen dem Entwicklungskonzept der Gemeinde Eriskirch aus dem Jahre 1997 und den Festlegungen des Regionalplans aus dem Jahre 1996 hin.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die festgestellten Widersprüche sind zutreffend, jedoch rein inhaltlicher Natur. Bei dem Entwicklungskonzept der Gemeinde Eriskirch aus dem Jahre 1997 handelt es sich um eine Planungsstudie der Gemeinde, die keine Rechtsverbindlichkeit besitzt und aus der auch keine Rechtsansprüche abgeleitet werden können. Hingegen sind die rechtsverbindlichen Ziele des Regionalplans auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung zu beachten. Allerdings besteht für die Gemeinde ein gewisser Ausformungsspielraum.</p>

Nr.	Az.	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
27	D1004 D1004a	<p>Privatpersonen (Familie Haller, Eriskirch, Fax vom 25.04.2007)</p> <p>Die Familie Haller weist darauf hin, dass sich eines der für die Realisierung des Obstgroßhandelsbetriebs Spanagel am Standort Eriskirch-Waldesch notwendigen Flurstücke noch in ihrem Besitz befindet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis der Fam. Haller zur Kenntnis. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der mit der Gemeinde Eriskirch und der Fa. Spanagel noch vor Satzungsbeschluss abzuschließende landesplanerische Vertrag eine Zweckbindung für alle betroffenen Flurstücke vorsieht. Der Regionalverband geht also davon aus, dass sich bis zu diesem Zeitpunkt sämtliche für die Ansiedlung des Obstgroßhandelsbetriebs notwendigen Flurstücke auch im Besitz der Fa. Spanagel befinden.</p>



Regionalplanänderungsverfahren "Waldesch" in Eriskirch

Protokoll der Besprechung am Dienstag, 17.04.2007 beim Regionalverband Bodensee-Oberschwaben in Ravensburg

Teilnehmer:

- Herr Bürgermeister Spieth, Gemeinde Eriskirch
- Herr Ortsbaumeister Kleiner, Gemeinde Eriskirch
- Herr Verbandsvorsitzender Grasselli, Regionalverband
- Herr VD Dr. Köhler, Regionalverband
- Herr Stv. VD Winkelhausen, Regionalverband
- Herr Grunow, Regionalverband
- Herr Köberle, Regionalverband (Protokoll)

Herr Grasselli begrüßt die Teilnehmer, Herr Dr. Köhler führt in das Thema ein und verweist auf die unterschiedlichen Aspekte, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens geäußert worden sind. Die Stellungnahmen aus der Bürgerschaft sind Herrn Bürgermeister Spieth zur Kenntnis überreicht worden. Insbesondere wurde auf die von Herrn Reutter-Müller angesprochenen Punkte verwiesen, die abzarbeiten seien. Neu hinzugekommen sei - so Herr Bürgermeister Spieth - eine Stellungnahme der Familie Haller mit 5 Unterzeichnern.

Herr Winkelhausen bestätigt, dass diese Stellungnahme dem Regionalverband zwischenzeitlich vorliege, jedoch nur einen generellen Widerspruch beinhalte. Inwiefern der dort enthaltene Bitte nach einem Gespräch nachgekommen werden kann, sei derzeit noch offen. Herr Dr. Köhler führt dazu aus, dass es eventuell eine Einladung zu einem gemeinsamen Erörterungstermin mit den Einwendern geben wird, was derzeit aber noch offen sei.

Herr Bürgermeister Spieth verweist in diesem Zusammenhang auf die rechtlich vorgegebenen Fristen, die einzuhalten seien, da diese nach dem Baurecht ansonsten nicht mehr berücksichtigt werden könnten. Der Vorsitzende verweist hierzu auf § 55 LBO.

Ergänzend führt Herr Winkelhausen aus, dass es zwar gemäß § 12 (3) LplG bei der Öffentlichkeitsbeteiligung klare Fristen gebe, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 12 (2) LplG sei hingegen zeitlich nicht so präzise geregelt. Gemäß Punkt 5.2 der VwV Regionalpläne sei den Trägern öffentlicher Belange in der Regel eine Frist von drei Monaten für die Mitteilung von Anregungen zum Planentwurf einzuräumen. Bei der Bemessung der Äußerungsfrist sei insbesondere dem voraussichtlichen Beratungsbedarf der angehörten Stellen und Personen Rechnung zu tragen.

Anlass des Gesprächs sei insbesondere die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 05.04.2007, in der das vom Regionalverband ursprünglich in das Verfahren gegebene Vorgehen abgelehnt wurde. Dabei gehe es um die grundsätzliche Frage nach einer ausreichenden Untersuchung von Standortalternativen. Dabei sei der Standort westlich des Kauflandareals mit einer Fläche von ca. 3,5 ha Gegenstand der Forderung nach tiefergehenden Untersuchungen, wie auch ein Alternativstandort im Raum Meckenbeuren Siglishofen/Sibratshaus, der im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Meckenbeuren als interkommunales Gewerbegebiet Gegenstand der Alternativenuntersuchung sein müsse. Der Regionalverband sei daher gezwungen, die Aspekte der Standortprüfung erneut zu erörtern.

Die Teilnehmer sind damit einverstanden, die zu klärenden Einzelaspekte in der folgenden Reihenfolge abzuarbeiten:

1 Standortalternativenprüfung

1.1 Standortalternativenprüfung innerhalb der Gemeinde Eriskirch

1.1.1 Fläche westlich von Kaufland

Die Fläche ist derzeit nicht als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Herr Dr. Köhler verweist hierzu auf die Stellungnahme von Herrn Reutter-Müller, wonach entgegen den Aussagen der Gemeinde Eriskirch im Antrag auf Änderung des Regionalplanes im Bereich "Waldesch" bereits im Jahre 2001 Verhandlungen mit den Grundeigentümern wegen der Betriebsverlagerung Spanagel geführt worden seien und nicht erst im Jahre 2003, wie im Änderungsantrag dargelegt.

Dies wird von Herrn Bürgermeister Spieth bestätigt. Die Aussagen von Herrn Reutter-Müller seien richtig. Die Gemeinde bemühe sich seit dem Jahre 1992 um einen Alternativstandort für die Firma Spanagel. Dazu zählten auch mehrere Gespräche und Grundstücksverhandlungen mit allen Grundeigentümern der im Westen von Kaufland in Frage kommenden Flächen. Dabei sei es mit 4 Grundeigentümern zu keiner Einigung gekommen. Zwei Grundeigentümer hätten ihren Wohnsitz nicht mehr in Eriskirch und seien an einem Verkauf nicht interessiert gewesen. Bei den anderen beiden Eigentümern seien die Verhandlungen am Preis gescheitert. Die Gemeinde habe den Preis geboten, den sie allen Grundeigentümern anbiete, wenn sie Grund erwerbe, unabhängig von der späteren Nutzung des Geländes. So sei auch hier verfahren worden.

2003 sei dann der Zeitpunkt gewesen, der im Antrag stehe, zu dem die Gemeinde ein Verkehrsgutachten an das Büro Modus-Consult vergeben habe, zur Überprüfung des Standortes "Schaugg", der seinerzeit als Alternative geprüft worden sei.

Hierzu führt Herr Dr. Köhler aus, dass es hilfreich gewesen wäre, wenn diese Informationen bereits im Vorfeld der Anhörung vorgelegen hätten. Weiter legt er dar, dass nach der Beurteilung des Regierungspräsidiums Tübingen davon auszugehen sei, dass der Standort westlich Kaufland mit ca. 3,5 ha die gleiche Größe aufweise wie der Standort "Waldesch".

Herr Spieth und Herr Kleiner legen dar, dass durch die geplante 3. Fahrspur der B 31 die Fläche verkleinert würde, da eine Trassenführung im Norden der Straße wegen des geringen Abstandes zum Waldtrauf und der dortigen Böschung nicht möglich sei. Die Forstverwaltung würde ein Aufreißen des Waldtraufes strikt ablehnen, insbesondere wegen der entstehenden Angriffsflächen für Stürme. Nach den Aussagen von Herrn Ilg von der Straßenbauverwaltung beim Regierungspräsidium Tübingen müsse die Trasse, wenn sie denn kommen sollte, auf die Südseite der Straße gelegt werden.

Auf die Frage von Herrn Dr. Köhler, ob hierzu Protokolle existierten, erklärt Herr Spieth, dass die Gemeinde diese Überlegungen des Regierungspräsidiums der Presse entnommen habe, worauf sie eine schriftliche Stellungnahme hierzu beim Regierungspräsidium angefordert habe. Die Gemeinde Eriskirch werde überprüfen, was an Unterlagen zu diesem Vorgang vorhanden sei und diese dem Regionalverband zugänglich machen. Hierzu verweist Herr Grunow auf den zwischenzeitlich vorliegenden Vorentwurf von DB-Consult, wonach es im betreffenden Abschnitt zu einem Wechsel der Gleise komme und daher keine wesentliche Flächeninanspruchnahme gegeben sei.

Lärmschutzmaßnahmen seien dabei im Ortsgebiet auf der Nordseite der Trasse vorgesehen. Zusätzliche Schutzmaßnahmen seien, so Herr Kleiner, im Bereich Hollstein erforderlich, da diese Bebauung nach § 34 (2) BauGB zu beurteilen sei. Hierzu verweist Herr Grasselli ergänzend auf die Vorgaben der BauNVO.

Auf den Hinweis von Herrn Bürgermeister Spieth, dass Herr Hollstein westlich seines Anwesens das direkt anschließende Grundstück für eine eventuelle Betriebserweiterung erworben habe, führt Herr Winkelhausen aus, dass dies bei der Neuabgrenzung des Regionalen Grünzuges beachtet werden könne. Herr Dr. Köhler möchte diesen Punkt gesondert behandeln.

Herr Dr. Köhler sieht das Erfordernis, bei einer Inanspruchnahme durch die 3. Fahrspur entfallende Flächen zu berechnen und die für eine Bebauung mögliche Fläche darzulegen. Hierzu seien mehrere Möglichkeiten aufzuzeigen, wie der Flächenbedarf für eine Straßenerweiterung ab dem vorhandenen Verkehrsknoten sowie auch die Erweiterung der Gewerbefläche in den Randbereich des bestehenden Regionalen Grünzuges hinein, was rein unter verfahrenstechnischen Aspekten leichter zu akzeptieren sei, als der neue Standort "Waldesch". Hierfür spreche auch der zu beachtende Grundsatz der Flächeneinsparung nach dem Fortschreibungsentwurf des Landesplanungsgesetzes. Bis Mitte Mai sei zu klären, ob der Standort auch hinsichtlich der Verkehrserschließung überhaupt als Alternative in Frage kommen könne.

Herr Bürgermeister Spieth verweist auf die bereits gemachten Aussagen zu den getätigten Verkaufsverhandlungen, geht dann aber auf die Frage der Verkehrsanbindung ein. Die derzeitige Verkehrsanbindung beschränke sich auf einen landwirtschaftlichen Weg, der nur einspurig zu befahren sei. Lediglich bis zum Betrieb der Familie Hollstein finde Begegnungsverkehr statt. Darüber hinaus werde der Betrieb von 2-3 Lkw pro Tag angefahren. Die Erschließung über den bestehenden Kreisverkehr erfordere eine Einigung mit der Firma Kaufland, da diese Teilflächen ihres Parkplatzes im nördlichen Randbereich für die Erschließung zur Verfügung stellen müsse. Ebenso müsse über Flächen der Familie Hollstein gefahren werden, was es zu berücksichtigen gelte. Dies werde von der Gemeinde abgeklärt.

Es sei zu klären, so Herr Kleiner, ob durch eine Reduzierung der Parkplätze bei Kaufland auch deren Betriebsfläche reduziert werden müsse, falls die erforderlichen Stellplatzzahlen für den bestehenden Betrieb nicht mehr nachgewiesen werden könnten. Ebenso müsse bei einem Höhenunterschied im Gelände von rund 2 m bei einer bis zu 100 m langen Halle mit Mehrkosten für die Erschließung gerechnet werden.

Herr Dr. Köhler verweist nochmals auf die Ausweisung des Bereiches westlich von Kaufland als Regionalen Grünzug, der als Teilausgleich für den Eingriff im Waldesch dient. Die damit verbundene Frage, ob die Grundeigentümer vor diesem Hintergrund nicht doch zu einem Verkauf der Flächen bereit sein könnten, was nach Aussage von Herrn Reutter-Müller unabhängig davon auch der Fall sei, ist zu klären.

Herr Spieth legt die derzeit von der Gemeinde bezahlten Preise für landwirtschaftliche Flächen dar, die unabhängig von der Lage 21,00 € betragen würden und für alle Landwirte Gültigkeit hätten, unabhängig von einer späteren Bebauung.

Herr Dr. Köhler fordert dazu auf, alle Fakten darzulegen, da diese anhand der Inhalte der vorliegenden Stellungnahmen überprüft und beurteilt werden müssten.

1.1.2 Fläche Schaugg–Stockwiesen

Der Standort "Stockwiesen" war dem Regionalverband als Alternativstandort bekannt. Nicht bekannt sei jedoch gewesen, dass das Entwicklungskonzept der Gemeinde hier eine ca.

3,8 ha große Gewerbefläche vorsehe. Der Standort sei, so Herr Dr. Köhler, im Vorfeld abgeprüft, aber mangels Größe und wegen übermäßiger verkehrlicher Belastung von Mariabrunn nicht weiterverfolgt worden. Es stelle sich die Frage, ob die Gemeinde an dem Standort festhalte oder keine weiteren Interessen für eine Bebauung mehr verfolge.

Herr Bürgermeister Spieth führt aus, dass der im Gemeindeentwicklungsplan enthaltene Standort weder durch das Wohnumfeld noch durch Festsetzungen im Regionalplan tangiert sei und sich daher als Gewerbestandort eigne. Hier solle langfristig gesehen standortgerechtes Gewerbe, d.h. ohne großes Verkehrsaufkommen, angesiedelt werden. Das Gebiet solle als späterer Folgestandort für die in Schlatt ausgewiesenen und noch nicht bebauten Gewerbeflächen dienen.

Auf die Frage von Herrn Dr. Köhler, ob das Gebiet in den nächsten 2-3 Jahren vermarktet werde und für großflächiges Gewerbe zur Verfügung stehen soll, erwidert Herr Spieth, dass in etwa diesem Zeitraum der Flächennutzungsplan fortgeschrieben werden solle und dabei zu prüfen sei, ob die Fläche für die Ansiedlung von Handwerksbetrieben herangezogen werden könne. Insbesondere sei zu beachten, dass die Verkehrsanbindung über die Ortslage von Mariabrunn erfolge und daher eine behutsame Entwicklung Voraussetzung für die Umsetzung sei.

1.1.3 Tannesch (Standort beim Feuerwehrhaus)

Der Zuschnitt der Fläche ist laut Herrn Kleiner für das Vorhaben nicht geeignet und darüber hinaus zu klein. Die Frage von Herrn Dr. Köhler nach der fehlenden Verkaufsbereitschaft von 2 Grundeigentümern bestätigt Herr Bürgermeister Spieth und ergänzt, dass das Hauptproblem die befürchtete Lärmbelästigung für die angrenzende Wohnbebauung darstelle.

1.1.4 Aspen - südlich von Schlatt (im FNP als GE ausgewiesen)

Insgesamt ist hier eine noch nicht bebaute Gewerbefläche mit ca. 2,8 ha Fläche ausgewiesen, zu deren Umsetzung Lärmschutzmaßnahmen an der Mariabrunner Straße erforderlich würden, so Herr Bürgermeister Spieth. Die von der Gemeinde geprüfte alternative Verkehrserschließung über eine Stichstraße durch den Wald auf die L 334 hätte rund 1 Mio. € gekostet, sei aber an den NATURA-2000 Vorgaben gescheitert. Die Gewerbeflächen sollen im wesentlichen für örtliche Betriebe vorgehalten werden.

1.1.5 Waldesch – der Standort ist Gegenstand der Regionalplanänderung

Offen sei die Frage, so Herr Dr. Köhler, hinsichtlich einer alternativen Verkehrsanbindung ohne zweiten Kreisel. Herr Spieth erklärt, dass das Regierungspräsidium die kostengünstigere Variante ohne zusätzlichen Kreisel ablehne. Dies sei das Ergebnis eines Gespräches mit Herrn Regierungspräsident Strampfer und Herrn Kopp von der Straßenbauverwaltung gewesen. Es sei zu prüfen, ob die Erschließungskosten über Förderprogramme reduziert werden könnten.

Der Kreisel werde ca. 400.000 € Kosten verursachen, die Alternative mit dem Direktanschluss hätte ca. 140.000 € Kosten verursacht. Die vom Regierungspräsidium geforderte Überprüfung alternativer Verkehrsanbindungen - die auch von Herrn Reutter-Müller angesprochen worden sind - seien im Auftrag der Gemeinde vom Büro Kovacic (Sigmaringen) durchgeführt worden, einschließlich der Überführung der B 31 mit einer separaten Brücke. Diese Variante (Brücke beim Feuerwehrgerätehaus) mit Kosten > 1 Mio. € sei vom Regierungspräsidium zur Überprüfung gefordert worden und nicht Ziel der Gemeinde gewesen. Letztendlich sei nach Überprüfung von 3 Varianten aus Verkehrssicherheitsgründen (land-

wirtschaftliche Fahrzeuge!) eine Einigung mit dem Regierungspräsidium mit der Realisierung des Kreisverkehrs erzielt worden.

Herr Grasselli weist zu den Gesprächen mit Herrn Abgeordneten MdL Müller beim Regierungspräsidenten darauf hin, dass Herr Staatssekretär MdL Köberle in anderen Verkehrssachen sehr schnell pragmatische Lösungsansätze gefunden und umgesetzt habe. Die Gemeinde möge prüfen, ihn mit am Verfahren zu beteiligen. Dr. Köhler bietet eine Vermittlung an, sofern gewünscht.

Herr Winkelhausen fordert für die anstehende Behandlung in den Gremien des Regionalverbandes den Nachweis hinsichtlich der Einigung mit dem RP zum 2. Kreisel als Verkehrsanbindung, da die Erschließung als zwingende Voraussetzung gesichert sein müsse.

1.1.6 Seewald – Standort im Wald

Der Standort wird nach Aussagen von Herrn Dr. Köhler von keinem Beteiligten gewünscht und ist nicht Gegenstand weiterer Untersuchungen. Herr Bürgermeister Spieth führt aus, dass die Gemeinde mit dem Standort leben könnte.

1.2 Standortalternativenprüfung außerhalb der Gemeinde Eriskirch

Gemäß der Forderung des Regierungspräsidiums geht Herr Dr. Köhler auf die Standortalternativen außerhalb der Gemeinde Eriskirch ein.

1.2.1 Meckenbeuren Siglishofen/Sibratshaus

Herr Dr. Köhler geht auf die vom RP geforderte genauere Prüfung der Standortalternative in Meckenbeuren-Siglishofen/Sibratshaus ein. Über das dort angedachte interkommunale Gewerbegebiet seien bereits Gespräche mit der Gemeinde Meckenbeuren im Rahmen des Scopingtermins zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes geführt worden. Im Vergleich der Standorte, so Herr Winkelhausen, schneide der Raum Siglishofen/Sibratshaus besser ab als der gewählte Standort. Diese Auffassung werde von der Naturschutzverwaltung beim RP geteilt, hingegen werde der Zeitfaktor als Abwägungskriterium nicht anerkannt.

Herr Bürgermeister Spieth führt hierzu aus, dass die Stellungnahme des Regierungspräsidiums hierzu nicht nachvollziehbar sei. Die beim gemeinsamen Scopingtermin erhobenen Forderungen hinsichtlich der erforderlichen Untersuchungen seien abgearbeitet worden. Die Fachverwaltung des Naturschutzes beim Landratsamt Bodensee sei hier keine weiteren Bedenken. Insbesondere die auf S. 4 Abs. 2 gemachten Aussagen zum Standort Siglishofen/Sibratshaus seien aufgrund eines fehlenden konkreten Standortes nicht haltbar. Neben der offenen Standortfrage in einem noch nicht näher definierten Raum für ein interkommunales Gewerbegebiet komme als Negativaspekt eine höhere Fahrleistung der Landwirte hinzu, die nicht beachtet sei.

Das gemeinsame Konzept für ein interkommunales Gewerbegebiet sei zwar Wille der Bürgermeister, aber bislang nicht abgestimmt mit den jeweiligen Gemeinderäten. Die Flächen mögen langfristig der richtige Standort sein, jedoch sei hier langfristig mit keiner Verbesserung der Verkehrsanbindung durch weitere Straßenbaumaßnahmen zu rechnen.

Darüber hinaus sei nicht geklärt, ob ein Betrieb wie die Firma Spanagel in dem interkommunalen Gewerbegebiet mit einem Flächenanspruch von ca. 3,5 ha überhaupt erwünscht sei. Neben der Verkehrserschließung (Gewerbegebietsanschluss über Pfingstwald

oder über Mariabrunn?) sei eine Verkaufsbereitschaft für erforderliche Grundstücke nicht geklärt. Insgesamt berge die Standortalternative Siglishofen/Sibratshaus zu viele Unwägbarkeiten, um hierfür ein Pilotprojekt zu starten.

Herr Dr. Köhler betont, dass der Regionalverband zu dieser gewerblichen Entwicklung als einzig möglichem Standort im Osten des Bodenseekreises stehe, mit der derzeit noch besten (bzw. am wenigsten schlechten) Verkehrsanbindung.

Der Vorsitzende führt aus, dass die Argumente der Gemeinde Eriskirch zu berücksichtigen seien und mit der Gemeinde Meckenbeuren wegen des Verkehrs über den Stand der Trassenplanung Kehlen – B 467 wegen des freizuhaltenden Korridors und des Standes der Überlegungen/Planung gesprochen werden müsse.

Herr Winkelhausen ergänzt, dass das Wirtschaftsministerium vermutlich den zeitlichen Aspekt ansprechen werde, nachdem am 26.03.2007 der Scopingtermin für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Meckenbeuren stattgefunden habe. Es müsse gegenüber WM und RP dargelegt werden können, dass trotz der von der Gemeinde Meckenbeuren angestrebten zeitnahen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes das angestrebte interkommunale Gewerbegebiet nicht in den nächsten 2-3 Jahren realisiert werden kann und dass dies vor dem Hintergrund eines seit Jahren planenden Unternehmers ein zu langer Zeitraum sei. Die zentrale Frage stelle der Zeitfaktor dar.

Herr Bürgermeister Spieth entgegnet, dass erst einmal zu klären sei, ob die Gemeinde Meckenbeuren bereit sei, die Firma Spanagel im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet aufzunehmen. Dies sei nicht möglich, solange in den drei Gemeinderäten keine Grundsatzentscheidung zur Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes gefallen sei. Bislang lägen hierzu keinerlei Beschlüsse vor.

Herr Winkelhausen legt dar, dass aber zumindest die Option einer Standortalternative bestünde. Wenn nun die Gemeinde Meckenbeuren mit Flächenvorstellungen für das Gewerbegebiet kommen würde, die den Eigenbedarf bei weitem überträfen, müsse dies aus raumordnerischer Sicht abgelehnt werden, wenn keine interkommunale Gewerbefläche ausgewiesen würde, so der Vorsitzende. Nachdem bereits Gespräche zwischen den Bürgermeistern stattgefunden hätten, müsse die weitere zeitliche Abfolge im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Meckenbeuren geregelt werden, also innerhalb von 2-3 Jahren.

Dies gehe nicht, so Herr Spieth, wenn die Vorgaben nicht geklärt seien. Für die konzeptionelle Entwicklung seien mindestens 2 Jahre erforderlich plus die angesetzten 2-3 Jahre für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes. Seit 4 Jahren plane die Firma Spanagel nun ihre Betriebsverlagerung. Man sei an einem Punkt angelangt, an dem der Firma nicht noch mehr aufgebürdet werden könne.

Herr Dr. Köhler betont, dass dies die Fragen sein werden, die aus den Gremien gestellt würden. Es sei nicht zweckdienlich, wenn weitere Diskussionen um den interkommunalen Standort geführt würden. Der einzig mögliche Ansatzpunkt sei die Zeitschiene. Hier müsse die Gemeinde entsprechende Nachweise erbringen.

Auf die Aussage von Herrn Winkelhausen, dass der Antrag der Gemeinde Meckenbeuren auf Änderung des Regionalplans möglicherweise bereits vor 2008 vorliegen könne, entgegnet Herr Bürgermeister Spieth, dass dies aber nicht ohne Abstimmung mit Tettnang und Eriskirch geschehen könne.

Herr Grasselli anerkennt nach vier Jahren Standortsuche den dringenden Wunsch nach einer Entscheidung, weist jedoch auf die Besonderheiten des ausgesuchten Standortes

"Waldesch" hin, der einen gravierenden Eingriff in den Regionalen Grünzug bedeute und nur unter zwei Voraussetzungen akzeptiert werden könne:

1. Es bleibe bei diesem einzigen Eingriff ohne zusätzliche Erweiterungen.
2. Die Maßnahme werde baulich so gestaltet, dass sie sich harmonisch in das Landschaftsbild einfüge und keinen Störfaktor darstelle.

Es sei nicht das Ziel, das Vorhaben auf die lange Bank zu schieben, sondern eine klare Abwägung der Zeitschiene im Standortvergleich darzulegen. Deshalb seien die Aussagen der Gemeinde Meckenbeuren so wichtig.

Herr Bürgermeister Spieth betont, dass das Vorhaben mit Herrn Minister Hauk MdL und Frau Staatssekretärin Gurr-Hirsch MdL vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum abgestimmt sei, von diesen mitgetragen werde und dass von dort aus die Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium erfolge. Da das Referat Raumordnung beim Regierungspräsidium Tübingen sehr formalistisch bei seiner Stellungnahme vorgegangen sei, müssten die zeitlichen Aspekte abgeklärt und den Unterlagen beigelegt werden.

1.2.2 Weitere Standorte außerhalb der Gemeinde Eriskirch

Herr Dr. Köhler führt aus, dass hierzu kein weiterer Handlungsbedarf bestehe.

2 Stellungnahmen der Gemeinde Eriskirch vom 13.03.2007 / 29.03.2007

Hier seien, so Herr Bürgermeister Spieth, zwei unterschiedliche Gesichtspunkte zu beachten. Einerseits gebe es das Entwicklungskonzept der Gemeinde aus dem Jahre 1997 und andererseits den rechtskräftigen Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1991 mit Festsetzungen, die im Widerspruch zum Regionalplan von 1996 stünden, jedoch Bestandsschutz genießen würden.

Herr Spieth führt weiter aus, er habe in der Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes ausgesagt, dass die Gemeinde damit einverstanden sei, in der Schussenaue neue Standorte für Regionale Grünzüge als Ausgleich für den Eingriff im "Waldesch" auszuweisen. Nun habe der Regionalverband aber auch westlich der Schussen weitere Gebiete ausgewiesen.

Herr Winkelhausen erläutert die Neuausweisung der Flächen für Regionale Grünzüge, die - mit Ausnahme der Fläche westlich Kaufland - keine Verschärfung der bisherigen Festlegungen darstelle. Er demonstriert dies anhand einer Karte mit den im rechtskräftigen Regionalplan ausgewiesenen "Schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege", die er mit den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes überlagert. Ergänzend hinzu kommt eine Karte mit der Neuausweisung der Flächen für den Regionalen Grünzug. Danach stünden die im Entwicklungskonzept der Gemeinde Eriskirch dargestellten Wohnbauflächen westlich der Schussen (südliche Schussenstraße) wie auch die Wohnbauflächen östlich der Schussen (östlich Friedhof und Schussen) im Widerspruch zum rechtskräftigen Regionalplan, da dort bereits "Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege" ausgewiesen seien.

Hierzu verweist Herr Dr. Köhler auf den Ergänzungsantrag von Herrn Geiger aus der Verbandsversammlung mit der Forderung, als Ausgleich für die Reduzierung des Regionalen Grünzuges im Bereich Eriskirch-Waldesch, diesen gleichzeitig südlich der B 31 im Bereich Eriskirch-West sowie in der Schussenaue bei Mariabrunn zu erweitern und damit eine Verbindung zwischen dem nördlichen und südlichen Grünzugsteil herzustellen. Dies sei bei einer Enthaltung so beschlossen worden.

Die Ausweisungen im Bereich nördlich der B 31 alt, so Herr Bürgermeister Spieth, würden - bis auf die zu klärende Frage der Freizeitfläche - mitgetragen. Widerspruch bestehe bei den Neuausweisungen des Regionalverbandes im südlichen Bereich, insbesondere westlich der Schussen. Dort enthalte der nicht parzellenscharfe Regionalplan keine Festsetzungen. Somit stünden zwei im rechtskräftigen FNP enthaltene Flächen im Widerspruch zu der Neuausweisung im Regionalplan. Die östlich des Friedhofes und der Schussen gelegene Fläche sei als Sonderbaufläche für Fremdenverkehr angedacht, jedoch noch nicht konkretisiert.

Nach Ansicht von Herrn Winkelhausen stelle die Fläche nördlich der B 31 alt keinen grundsätzlichen Widerspruch zu den Festsetzungen des Regionalplanes als "Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" dar. Die Fläche sei im FNP als Grünfläche dargestellt und nicht, wie von Herrn Kleiner dargelegt, als Sondergebiet "Freizeit". Naturbezogene Erholungsnutzungen samt der zugehörigen Einrichtungen seien im "Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" zulässig. Er legt weiter dar, dass im FNP bereits festgelegte Planungen von Seiten des Regionalverbandes im Nachhinein nicht angefochten würden.

Da aber auch in Regionalen Grünzügen Einrichtungen der Erholung, sofern diese mit den Grundsätzen der regionalen Grünzüge vereinbar sind, zulässig sind, sei eine Änderung des vorliegenden Entwurfs nicht notwendig. Auf der Fläche, so Herr Spieth, bestünden verschiedene Nutzungsideen, die vom Parkplatz für Wohnmobile mit entsprechender Infrastruktur über einen Spielpark, Klettergarten oder ähnliches reichen würden. Herr Kleiner wird die Frage nach dem ausgewiesenen Sondergebiet anhand der Legende zum FNP prüfen.

Die beiden von der Gemeinde benannten südlichen Flächen - westlich und östlich der Schussen (Wohnbau- und Sonderbaufläche nach dem Entwicklungskonzept der Gemeinde) - seien im Regionalplan bereits als "Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege" ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte klar erkennbar. Der FNP treffe für diese Fläche südlich und östlich der Friedhofserweiterung keine Aussagen. Die Überlagerung der Festlegungen des Regionalplans mit dem Entwicklungskonzept anhand der Karte zeige die Konflikte deutlich auf, die einen Widerspruch zum Regionalplan darstellen.

Herr Bürgermeister Spieth bestätigt, dass die beiden südlichen Flächen im FNP mit keiner Nutzung belegt seien und diese vom Regionalverband mit einem "Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" überlagert worden sind. Die Gemeinde habe keine Unterlagen gefunden, aus denen diese Überplanung der Fläche durch den Regionalverband hervorgehe. Herr Winkelhausen verweist nochmals auf die eindeutige Darstellung in der Raumnutzungskarte des Regionalplans von 1996, der auch der Gemeinde vorläge.

Herr Dr. Köhler bemängelt, dass das Entwicklungskonzept der Gemeinde dem Regionalverband bisher nicht vorgelegen habe und dieses erst im Rahmen des Beteiligungsverfahrens durch einen Bürger seinem Hause zur Kenntnis gekommen sei.

Der Vorsitzende betont, dass das Entwicklungskonzept keine Rechtskraft habe. Es sollte keine Verknüpfung mit dem derzeitigen Antrag hergestellt werden, sondern eine davon losgelöste Betrachtung zu einem späteren Zeitpunkt angestrebt werden.

Herr Dr. Köhler regt an, dass die Gemeinde prüfe, ob sie ihre abgegebene Stellungnahme nicht durch eine neue revidiert. Die Vielzahl der vorgetragenen Anliegen hätten in den Gremien voraussichtlich wenig Unterstützung.

Zu der Parzelle westlich des Betriebes Hollstein führt Herr Winkelhausen aus, dass für den Regionalverband bislang nicht ersichtlich gewesen sei, was dort vorgesehen sei (Ortsrand-

begrünung mit Verschiebung der Fläche nach Westen). Eine bauliche Maßnahme könne auf dem Grundstück erfolgen, da es derzeit nicht als Regionaler Grünzug ausgewiesen sei. Die Neuabgrenzung des Regionalen Grünzuges könne um das Flurstück nach Westen verschoben werden.

Herr Kleiner verweist darauf, dass das Pflanzgebot auf dem Grundstück aus dem Planfeststellungsbeschluß zur B 31 stamme, aber in der dort vorgegebenen Form nicht durchgeführt werden könne. Die entsprechenden Unterlagen würden zur Verfügung gestellt. Anschließend geht er auf die 3. Fläche ein, bei der sich Probleme mit der Neuabgrenzung des Regionalen Grünzuges abzeichneten. Südlich der B 31 - alt liege ein seit langem ortsansässiger Handwerksbetrieb (Gipser) der seinen Betrieb erweitern wolle. Nach Norden, zur B 31 - alt hin, bestünden keine Probleme. Die zweite Teilfläche jedoch (Flurstück Nr. 1414) sei bereits als bebaubares Grundstück ausgewiesen und vom Erschließungsbeitrag her abgerechnet (ca. 40 x 40 m bis 50 x 50 m). Die Fläche falle in den neu abgegrenzten Regionalen Grünzug und wäre von Bebauung freizuhalten.

Herr Winkelhausen legt dar, dass die Fläche bereits nach dem rechtskräftigen Regionalplan im "Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" liege. Er betont, dass durch eine weitere Bebauung nach Westen die ohnehin bereits vorhandene Verengung der freien Fläche zu einer zusätzlichen Verschlechterung der Gesamtsituation des Feiraumes östlich der Schussen führe. Da im Regionalplan mit der bereichsscharfen Ausweisung keine parzellenscharfe Abgrenzung der Schutzbedürftigen Bereiche vorgenommen worden sei, könne der Regionalverband geringfügigen Eingriffen in deren Randbereiche im Rahmen der Feinabgrenzung durch die Ausgestaltung in der Bauleitplanung der Gemeinde unter der Bedingung zustimmen, dass mit einer maximalen Tiefe von bis zu 50 m in die Schutzbedürftigen Bereiche oder Regionalen Grünzüge eingegriffen werde. Somit bleibe ein Ausformungsspielraum durch die Gemeinde gewährleistet. Herr Winkelhausen weist nochmals darauf hin, dass die Aue durch weitere Bebauung nicht weiter verschmälert werden dürfe.

Die angestrebte Betriebserweiterung auf Teilflächen des Flurstückes 1414 für einen dort bereits ansässigen Betrieb liege im Ermessen der Gemeinde, so Herr Dr. Köhler.

3 Vertragliche Absicherung

Herr Bürgermeister Spieth bittet zu klären, inwieweit die Regionalplanänderung hinfällig werde, wenn eine Ansiedlung eines Obstgroßmarktes nicht gelingen sollte. Immerhin tausche man eine derzeit frei überbaubare Gewerbefläche nördlich Kaufland gegen eine nur für einen Betrieb zulässige Fläche und erweitere die Ausweisung des Regionalen Grünzuges im Bereich der Schussenaue erheblich. Weiterhin sei zu klären, ob das Ganze bei einer erfolglos verlaufenden Gewerbeansiedlung unter eine aufhebende Bedingung gestellt werden oder ob dann das ganze Verfahren einfach aufgehoben würde wie bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (s. auch E-Mail vom 13.03.2007).

Dieser Sachverhalt sei, so Herr Dr. Köhler, mit einem Fachanwalt hinsichtlich der Frage zu klären, inwieweit ein geänderter Regionalplan noch Einfluss auf die künftige Nutzung haben und über einen landesplanerischen Vertrag verbindlich geregelt werden könne. Er sehe in diesem Zusammenhang auch die Notwendigkeit zu prüfen, ob zumindest Teile aus dem Inhalt des städtebaulichen Vertrages zwischen Gemeinde und Antragsteller auch zum Inhalt des landesplanerischen Vertrages gemacht werden müssten. Dies sei mit dem Fachanwalt zu klären.

Herr Grasselli führt aus, dass eine dahingehende Regelung gefunden werden müsse, die gewährleiste, dass, nachdem die Änderung des Regionalplanes zur Rechtskraft gekommen sei, ein neues Verfahren erforderlich würde, falls eine erneute Änderung angestrebt würde.

Herr Winkelhausen regt an, mit dem Fachanwalt zu klären, ob die Zweckbindung einer Regionalplanänderung über einen landesplanerischen Vertrag rechtlich möglich sei. Herr Kleiner schlägt vor, ergänzend zu prüfen, ob dies zusammen mit einem Durchführungsvertrag möglich sei.

Herr Winkelhausen glaubt, dass die Gremien des Regionalverbandes vorbehaltlich der Unterschrift des auszuarbeitenden landesplanerischen Vertrages zwischen Regionalverband und Gemeinde und den weiteren vertraglichen Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Antragsteller entscheiden werden.

Herr Dr. Köhler wünscht, die Betriebssicherung und die Übernahme der Erschließungskosten durch den Antragsteller im städtebaulichen Vertrag zu verankern.

Herr Winkelhausen verweist nochmals auf die Seite 4 (oben) der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 05.04.2007 und der darin enthaltenen Frage hinsichtlich einer ausreichenden NATURA-2000 Verträglichkeitsprüfung. Es sei sicherzustellen, dass die Prüfung der Belange im vorliegenden Verfahren auch vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR), der Obersten Naturschutzbehörde, als "ausreichend" anerkannt werde.

Hierzu legt Herr Bürgermeister Spieth nochmals dar, dass ein Scopingtermin durchgeführt worden sei, bei dem der Untersuchungsrahmen festgelegt und entsprechend dieser Vorgaben von der Gemeinde auch abgearbeitet worden sei.

Zur Frage der Genehmigung der Regionalplanänderung verweist Herr Winkelhausen darauf, dass die Mitzeichnung durch das Umweltministerium und das MLR erforderlich sei.

Hierzu wird Herr Bürgermeister Spieth mit Frau Staatssekretärin Gurr-Hirsch MdL in Kontakt treten um abzuklären, wie die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen zu berücksichtigen sein wird. Dabei sei zu klären, dass der erforderliche Umfang der Untersuchungen abgearbeitet worden ist. Dies sei der Fall, wie von der Naturschutzbehörde beim Landratsamt Bodenseekreis bestätigt, die im Rahmen des Scopingtermins auch den abzuarbeitenden Forderungskatalog erstellt habe.

Zum Abschluss der Besprechung stellt Herr Grasselli noch die Frage, ob Pläne für die bauliche Gestaltung des Vorhabens bereits vorliegen würden. Hierzu, so Herr Spieth, habe das Büro Eberhart für die Außenentwicklung und das Erscheinungsbild bislang nur Konzepte vorgelegt. In der Diskussion seien die Eingrünung der Außenflächen, die Dachbegrünung und die teilweise Verschalung der Gebäude mit Holz.

Herr Dr. Köhler bedankt sich bei allen Beteiligten für das konstruktive Gespräch.

Kb
09.05.2007